

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0219/2020

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde

Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Beschluss über die öffentliche Auslegung

ASWU-Sitzung: 09.06.2020

StVV-Sitzung: 25.06.2020

Synopse vom 15.04.2020

Beteiligung Nachbargemeinden und Ämter:

Lfd. Nr. G 1	Einwender Amt Joachimsthal	Datum der Stellungnahme 01.08.2019
-----------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Einwände, Bedenken oder Anregungen

Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sollte sich an den konkreten Planungsfällen und deren Erfordernisse angemessen orientieren.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Einwände zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte, da die Hinweise zur Umweltprüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Lfd. Nr. G 2	Einwender Amt Biesenthal-Barnim	Datum der Stellungnahme 02.09.2019
-----------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Einwände

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Einwände zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. G 3	Einwender Gemeinde Finowfurt	Datum der Stellungnahme 02.09.2019
-----------------	---------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Äußerung, keine Hinweise / Einwände

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Einwände zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange:

Lfd. Nr. T 1	Einwender Handelsverband Brandenburg	Berlin-	Datum der Stellungnahme 29.07.2019
-----------------	--	---------	---------------------------------------

Stellungnahme:

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung an der 2. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Eberswalde.

Anlässe der 2. Änderung sind u. a. der LEP HR, das Stadtentwicklungskonzept, die Stadtumbaustategie, in Aufstellung befindliche B-Pläne und konkrete Bauvorhaben, die den strategischen Planungen der Stadt entsprechen.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlungen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB am B-Plan Nr. 406 und B-Plan 406/1 sowie am B-Plan Nr. 136/1 beteiligt wurde, da diese als Teilflächen die Änderung von Flächendarstellungen betreffen. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es aus Sicht des HBB gegenwärtig keine Einwände.

Wir bitten Sie, den Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 2	Einwender Edis Netz GmbH	Datum der Stellungnahme 29.07.2019
-----------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2019 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Änderungen im FNP keine Bedenken bestehen.

Auf den dargestellten Teilflächen bzw. in deren Nähe befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Einer Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Asphaltmaterial oder Beton stimmen wir nicht zu. Die Veränderung der Höhenlage der Kabel ist zu vermeiden.

Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Fernmeldeleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei der vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Sollte eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes auf Grund eines höheren elektrischen Leistungsbedarfs erforderlich sein, sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.

Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf;
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;
- Namen und Anschrift der Bauherren.

Fragen beantwortet Ihnen Herr Wenzel im Standort Angermünde gern.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die zu beachtenden Auflagen und Hinweise sind erst für die Umsetzung der Planung relevant. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 3.1	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche A - Erweiterung Waldcampus

Die geplante Erweiterung des Waldcampus liegt z.Z. in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Die Teilfläche ist trink- und schmutzwasserseitig nicht erschlossen. Dieses kann durch eine Anschlussleitung mit Anbindepunkt an das vorhandene Leitungsnetz in der Brunnenstraße/ Schwappachweg erfolgen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis auf den fehlenden Anschluss des Plangebietes A an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird jedoch nicht weiterverfolgt, da zwischenzeitlich Alternativen für die Ertüchtigung des Hochschulstandortes seitens des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) entwickelt wurden, die es ermöglichen, die fehlende Raumkapazität durch Neubau innerhalb des Areals des Waldcampus abzudecken. Es wird von der beabsichtigten Änderung der Teilfläche A im weiteren Verfahren abgesehen.

Lfd. Nr. T 3.2	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche B - Plangebiet Westend-Center und Wohnquartier Westend-Center

Das o.g. Plangebiet liegt z.Z. in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Das Westend-Center ist über die Heegermühlerstraße trink- und schmutzwasserseitig erschlossen. Der möglicher Anschlusspunkt für das Wohnquartier Westend-Center, an die öffentliche Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen, befindet sich in der Triftstraße.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise zum Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung des Nahversorgungszentrums ist bereits erfolgt. Für das Wohnquartier Westend-Center ist der Hinweis für die Umsetzung der Planung relevant.

Lfd. Nr. T 3.3	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche C - Energie- und Recyclingzentrum

Das o. g. Plangebiet liegt z. Z. im Randbereich der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Das Teilgebiet ist mit öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. T 3.4	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche D - Schwärzeblick

Das o.g. Plangebiet liegt z.Z. im Randbereich der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Die geplante Wohnbebauung ist mit öffentlichen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Rudolf-Breitscheid-Straße erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung für das Wohnquartier Schwärzeblick zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. T 3.5	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Das o.g. Plangebiet liegt z.Z. in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Die geplante Bebauung ist mit öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Friedrich-Ebert-Straße und Puschkinstraße erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum Anschlusspunkt an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird nicht weiterverfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die während der Beteiligung geäußerten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Lfd. Nr. T 3.6	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F - Hundetreff „Bellodrom“

Das o.g. Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserwerks Finow. Das Teilgebiet ist trink- und schmutzwasserseitig nicht erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum fehlenden Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird in die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des FNP mit aufgenommen.

Lfd. Nr. T 3.7	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche G - Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel

Die Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel sind trink- und schmutzwasserseitig erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. T 3.8	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche H - Ehemaliges Heizwerk Rosengrund

Das o.g. Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Stadtsee. Es ist beabsichtigt, diese Schutzzone neu auszuweisen. Die Teilfläche H ist mit öffentlichen Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen im Rosengrund erschlossen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis zum Anschluss an das Trink- und Schmutzwassernetz wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. T 3.9	Einwender ZWA Eberswalde	Datum der Stellungnahme 07.08.2019
-------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Der ZWA Eberswalde hat für alle Teilflächen keine Planungsabsichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass für alle Teilflächen keine Planungsabsichten bestehen wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr. T 4.1	Einwender GDMcom	Datum der Stellungnahme 12.08.2019
-------------------	---------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Bezugnehmend auf Ihre oben genanntem Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) **	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

** GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.*

** * Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTR.AS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.*

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise zu den Anlagenbetreibern, auf die sich die Stellungnahme bezieht, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 4.2	Einwender GDMcom	Datum der Stellungnahme 12.08.2019
-------------------	---------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL) stillgelegt	82.04	300	3,00">	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Bernau
Ferngasleitung (FGL) in Planung/planfestgestellt	304	800	10,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

(>1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.

Die Angaben zur Lage der vorhandenen Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig: ONTRAS Gastransport GmbH / Instandhaltungsbereich Bernau

Kontakt: ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich Mitte
 Helmut Balschulat
 Schulweg 8
 16321 Schönnow-Schmetzdorf
 Telefon:+493338395100 Mobil: +491723431782

Als Anlage ist ein Übersichtsplan mit den Leitungsverläufen beigelegt

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise zu den Leitungen der betroffenen Anlagenbetreiber werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Lfd. Nr. T 4.3	Einwender GDMcom	Datum der Stellungnahme 12.08.2019
-------------------	---------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.
3. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
4. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf.
5. Im Übrigen gelten weiterhin die Hinweise unserer Stellungnahme vom 02.01.2018 (PE 22016/17).
6. Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung die 2018 überarbeitete Schutzanweisung bei.
7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung! dem Verfahren zu beteiligen.
8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Einwände zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die zu beachtenden Auflagen und Hinweise sind erst für die Umsetzung der Planung relevant.

Lfd. Nr. T 5	Einwender Barnimer Busgesellschaft mbH	Datum der Stellungnahme 14.08.2019
-----------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Aus Sicht der BBG sind keine Punkte erkennbar, die einer Rücksprache bedürfen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 6	Einwender 50Hertz	Datum der Stellungnahme 15.08.2019
-----------------	----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet (Änderungsbereiche A - H) derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Abstand von ca. 50 m westlich zum Änderungsbereich G unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen-Pasewalk-Bertikow-Vierraden 303/304 verläuft sowie ca. 80 m westlich zum Änderungsbereich G unsere 380-kV- Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 geplant ist (siehe Anlage). Da durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind, empfehlen wir für Wohngebiete einen Mindestabstand von 160 m.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Anlagen des Leitungsträgers innerhalb der Änderungsbereiche A-H liegen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Beachtung der Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen für den Änderungsbereich G wird zur Kenntnis genommen. Da es sich im Änderungsbereich G um eine vorhandene Wohnbebauung handelt (Bestandsschutz), die auf ehemals bebauten Arealen wieder nachverdichtet werden soll, können die erforderlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz im Wesentlichen nur im Zuge des Leitungsneubaus eingeleitet werden. Der Hinweis zu den Mindestabständen und zum geplanten Leitungsneubau wird in die Begründung zur 2. Änderung des FNP mit aufgenommen.

Lfd. Nr. T 7	Einwender Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	Datum der Stellungnahme 19.08.2019
-----------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Bedenken

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 8	Einwender Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	Datum der Stellungnahme 21.08.2019
-----------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Äußerung

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 9.1	Einwender LBV	Datum der Stellungnahme 26.08.2019
-------------------	------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Gegen die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde in den Teilflächen A - H bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

Bei den Teilflächen B bis E handelt es sich außerdem um Anpassungen der Darstellungen des FNP an genehmigte oder im Verfahren befindliche verbindliche Bauleitplanungen (Bebauungspläne). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes zum Teil bereits Stellungnahmen abgegeben in denen gegen die hier geplanten Vorhaben ebenfalls keine Bedenken geäußert wurden (betrifft die Änderungsbereiche B, C, D).

Mögliche konkrete Hinweise aus verkehrlicher Sicht zu den einzelnen Planungen in den Änderungsbereichen A und E - H können allerdings erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine Einwände zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen bzw. erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geäußert werden können, wird zur Kenntnis genommen. Für das beabsichtigte Änderungsverfahren ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 9.2	Einwender LBV	Datum der Stellungnahme 26.08.2019
-------------------	------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Abschließend weise ich noch darauf hin, dass eine Beurteilung der 2. Änderung des FNP Eberswalde aus ziviler luftrechtlicher Sicht in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) liegt. Seitens der Luftfahrtbehörde ergeht eine gesonderte Stellungnahme.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften unberührt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde des Landes wurde separat am Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Der Hinweis auf die Beachtung bestehender Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen ist erst für die Umsetzung der Planung relevant.

Lfd. Nr. T 10	Einwender Zentraldienst Polizei	Datum der Stellungnahme 26.08.2019
------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen von Flächendarstellungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Beachtung der Munitionsfreigabebescheinigung wird zur Kenntnis genommen und ist erst für die Umsetzung der Planung relevant.

Lfd. Nr. T 11.1	Einwender Gemeinsame Landespla- nungsabteilung	Datum der Stellungnahme 27.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages und Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Es ist derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Erläuterung:

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für die Änderungsbereiche keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die den beabsichtigten Planänderungen entgegenstehen könnten.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPr0 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung:

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung, dass kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 11.2	Einwender Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Datum der Stellungnahme 27.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Hinweise:

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach (gl5.post.glberlin-brandenburg.de) zu nutzen.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilungen zur Umweltprüfung und zur Erhebung personenbezogener Daten werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Lfd. Nr. T 12	Einwender Erzbischöfliches Ordinariat	Datum der Stellungnahme 28.08.2019
------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Das Grundstück der Kirchengemeinde St. Peter und Paul wird von den Änderungen der Teilfläche E tangiert. Die Kirchengemeinde plant auf ihrem Areal den Neubau eines Gemeindezentrums. Daher werden die Unterlagen an Herrn Pfarrer Kohnke mit der Bitte um Stellungnahme und Vorstellung der Planungsabsichten der Gemeinde weitergeleitet.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine separate Stellungnahme von der o. g. Kirchengemeinde ist während der frühzeitigen Stellungnahme nicht eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die während der Beteiligung geäußerten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen. Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. T 13	Einwender: Landeseisenbahnaufsicht Land Brandenburg	Datum der Stellungnahme 28.08.2019
------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 22.08.2012 hatte ich eine Stellungnahme zum FNP mit Hinweisen abgegeben. Mit E-Mail vom 13.12.2017 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass durch die 1. Änderung keine Belange der Landeseisenbahnaufsicht berührt werden. Ich teile Ihnen mit, dass durch die 2. Änderung ebenfalls keine von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass durch diese Stellungnahme Belange bundeseigener Bahnen nicht erfasst sind.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Belange der Landeseisenbahnaufsicht durch die Planung berührt werden, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 14.1	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche A: Erweiterung Waldcampus Wald (0,6 ha) -) Sonderbaufläche „Wissenschaft/Forschung“

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Die Waldfläche ist mit ungleichaltriger Rotbuche (60-200 Jahre) bestockt, die sich flächig verjüngt. Diese Waldfläche ist mit der Waldfunktion „Wald mit hoher geologischer Bedeutung (7720) belegt. Die geologische Besonderheit ist ein Steilhang bzw. eine Abbruchkante vom Barnimplateau. Am Fuße des Steilhangs befindet sich ein Quellbereich. Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde ist sowohl der Quellbereich als auch der gesamte Buchenwald als Restbestockung einer natürlichen Waldgesellschaft als geschütztes Biotop nach §18 BbgNatSchAG und als FFH-Lebensraumtyp einzustufen.

- Die vorliegende Änderung des FNP für die Teilfläche A wird von der unteren Forstbehörde abgelehnt. Es bestehen gem. der Machbarkeitsstudie HNE Eberswalde 1210712019 - erarbeitet von der Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft von Architekten mbH - mehrere alternative Standorte für den Neubau von Gebäuden auf dem Waldcampus, die weniger Fläche neu versiegeln, keine oder weniger Waldflächen in Anspruch nehmen und zudem eine Änderung des FNP entbehrlich machen. Die untere Forstbehörde weist nochmals deutlich auf nachfolgende, im Abwägungsverfahren zu beachtenden Gesetzesgrundlagen hin:
 - Waldflächen sind durch den § 1 LWaldG per Gesetz generell geschützt
 - Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte haben gemäß § 6 LWaldG bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes im Sinne des Landeswaldgesetzes oder anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen
 - die Eingriffsminimierung nach § 15 BNatSchG3 verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
 - das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden und das Baugesetzbuch setzt dieses in der Forderung u.a. der Nachverdichtung um.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Den Bedenken wird stattgegeben. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird nicht weiterverfolgt, da zwischenzeitlich Alternativen für die Ertüchtigung des Hochschulstandortes seitens des BLB entwickelt wurden, die es ermöglichen, die fehlende Raumkapazität durch Neubau innerhalb des Areals des Waldcampus abzudecken. Es wird von der beabsichtigten Änderung der Teilfläche A im weiteren Verfahren abgesehen.

Lfd. Nr. T 14.2	Einwender: Landesbetrieb Forst Brandenburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche B: Westend-Center

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen die Planänderung keine Einwände. Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG werden nicht berührt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Waldflächen von der Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 14.3	Einwender: Landesbetrieb Forst Brandenburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche C: Energie- und Recyclingzentrum

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen die Planänderung keine Einwände. Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG werden nicht berührt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Waldflächen von der Planung betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Aspekte.

Lfd. Nr. T 14.4	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche D: Baufläche „Schwärzeblick“

Die vorgesehene Wohnbaufläche ist eingezäunt und nicht betretbar. Auf dem Gelände stehen alte Baracken. Die untere Forstbehörde weist darauf hin, dass durch Sukzession auf dem Plangebiet bereits Waldstrukturen entstanden sind. Im weiteren Planungsverfahren zur Entwicklung einer Wohnbaufläche ist in Anwendung des § 8 LWaldG diese Sachlage entsprechend zu regulieren. Grundsätzlich gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen eine Änderung des FNP bezüglich der Teilfläche D.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Einwände gegen eine Änderung der Flächendarstellung seitens der unteren Forstbehörde bestehen wird zur Kenntnis genommen. Der BPL Nr. 123 „Schwärzeblick“ mit integriertem Umweltbericht wurde am 29.4.2020 von der StVV als Satzung beschlossen. Es wurden innerhalb des Plangebietes keine Waldstrukturen, die den Bestimmungen des § 2 LWaldG entsprechen, erfasst. Der vorhandene Baumbestand, der für die Umsetzung der Planung nicht erhalten werden kann, wird gemäß Barnimer Baumschutzverordnung kompensiert. Entsprechende textliche Festsetzungen bzw. vertragliche Regelungen mit dem Investor sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Lfd. Nr. T 14.5	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E: Friedrich-Ebert-Straße Süd

Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen die Planänderung keine Einwände. Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG werden nicht berührt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Einwände gegen eine Änderung der Flächendarstellung seitens der unteren Forstbehörde bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird nicht weiterverfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden.

Lfd. Nr. T 14.6	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F: Hundetreff „Bellodom“

Der Hundetreff befindet sich seit 2012 auf dem Gelände in einem wald- und baurechtlich nicht genehmigten Zustand. Die 2,69 ha große Waldfläche ist eingezäunt, verschlossen und für die Öffentlichkeit nicht betretbar. Für die nachträgliche Genehmigung des Hundetreffs ist eine Waldumwandlung i. V. m. einer forstrechtlichen Kompensationsmaßnahme (2 ha waldverbessernde Maßnahmen) notwendig, die mit der Änderung des FNP im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Die untere Forstbehörde bittet zu beachten, dass bei der Änderung des FNP nur die tatsächliche, eingezäunte Fläche des Hundetreffs berücksichtigt werden sollte. Der südlich vom Hundetreff verlaufende Waldweg und die davon südwestlich gelegene Waldfläche (Gemarkung Finow, Flur 2, Flurstück 2177; ca. 0,58 ha) sind nicht als „Sonderbaufläche Hundetreff“ auszuweisen, sondern sind weiterhin als „Fläche für Wald“ zu belassen (siehe markierte Fläche vom Luftbild Teilfläche F). Der Waldweg ist zu sichern, um die dahinterliegenden Flächen zur Bewirtschaftung, für Erholungszwecke und im Rahmen möglicher Brandbekämpfung erreichen zu können.

Rechtlich ungeklärt ist nach wie vor die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zum Hundetreff. Zurzeit geschieht die Zuwegung über die Privatstraße des Flugplatzes Finow und einen nicht öffentlichen, für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrten Waldweg im Eigentum der Stadt Eberswalde. Die Kraftfahrzeuge werden vor dem Hundetreff abgestellt. Es besteht bislang keine Genehmigung zur Benutzung der Wege und Abstellen der Kraftfahrzeuge im Wald. Das Befahren von Waldwegen und Abstellen von Fahrzeugen im Wald stellt nach LWaldG eine Ordnungswidrigkeit und einen Bußgeldtatbestand dar.

Gegen die Planänderung der Teilfläche F bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde grundsätzlich keine Einwände.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Teilfläche F – Hundetreff Bellodrom wird entsprechend des Bestandes verkleinert. Dem Hinweis der unteren Forstbehörde wird entsprochen.

Die rechtliche Sicherung der Erschließung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Der Hinweis wird in die Begründung zur 2. Änderung des FNP aufgenommen.

Lfd. Nr. T 14.7	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche G. Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel

Die untere Forstbehörde weist darauf hin, dass sich durch Sukzessionsprozesse auf den zurückgebauten Flächen bereits teilweise Waldstrukturen ausgebildet haben. In den weiteren Planungsverfahren zur Entwicklung von Wohnbauflächen ist diese Sachlage in Anwendung des § 8 LWaldG entsprechend zu regulieren. Grundsätzlich gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde keine Einwände gegen eine Änderung des FNP bezüglich der Teilfläche G.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Einwände bezüglich der Teilfläche G bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sich auf den zurückgebauten Flächen bereits teilweise Waldstrukturen ausgebildet haben, wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungsfläche G umfasst das bebaute Areal des Wohngebietes inklusive dem zurückgebauten Gebäudebestand. Auf letzteren hat sich infolge fehlender Bewirtschaftung mitunter eine Gehölzsukzession herausgebildet. Sollten diese ehemals bebauten Areale wieder in Nutzung genommen werden, so ist über eine verbindliche Bauleitplanung bzw. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob Waldflächen betroffen sind, deren Inanspruchnahme gemäß § 8 LWaldG zu kompensieren ist. Der Hinweis wird in die Begründung zur 2. Änderung des FNP aufgenommen.

Lfd. Nr. T 14.8	Einwender: Landesbetrieb Forst Bran- denburg	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche H: ehemaliges Heizwerk Rosengrund

Auf dem ehemaligen Gelände des Heizwerkes entwickelt sich Sukzession, überwiegend Robinie, die auf Grund der betonierten Flächen keine zusammenhängende Fläche bildet und bislang nur einen streifenartigen Charakter aufweist. Zurzeit werden die Kriterien einer Waldfläche nach § 2 LWaldG noch nicht erfüllt. Der Eigentümer des Geländes lässt die aufkommende Naturverjüngung regelmäßig entfernen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es keine Einwände gegen eine Änderung des FNP bezüglich der Teilfläche H.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass sich keine Waldfläche nach § 2 LWaldG innerhalb der Teilfläche H befindet, wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 15.1	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme: Allgemein und Abteilung Wasserwirtschaft

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 hat mitgeteilt, dass es keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung gibt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Einwände gegen eine Änderung der Flächendarstellung seitens der Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 15.2	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme: Abteilung Technischer Umweltschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergehen zu den einzelnen Teilflächen folgende Äußerungen.

Teilfläche A —Waldcampus

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Darstellung der Sonderbaufläche „Wissenschaft/Forschung“ keine Bedenken. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen und den Darstellungen des FNP zu den angrenzenden Sonderbauflächen liegen derzeit keine weiteren Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Umweltauswirkungen der geplanten Nutzung vor. Den Aussagen zur ersten Beurteilung der Umweltverträglichkeit kann gefolgt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche A aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird nicht weiterverfolgt, da zwischenzeitlich Alternativen für die Ertüchtigung des Hochschulstandortes seitens des BLB entwickelt wurden, die es ermöglichen, die fehlende Raumkapazität durch Neubau innerhalb des Areals des Waldcampus abzudecken. Es wird von der beabsichtigten Änderung der Teilfläche A im weiteren Verfahren abgesehen.

Lfd. Nr. T 15.3	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche B - vBPL 406 „Westendcenter sowie BPL 406/1 „Wohnquartier Westend Center“

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung der Darstellung keine Bedenken. Die Änderung der Darstellung steht im Zusammenhang mit den vorangegangenen Bauleitplanverfahren. Durch das Landesamt für Umwelt wurden hierzu jeweils Stellungnahmen zum Belang Immissionsschutz erarbeitet. Teil der Planungen waren u.a. Maßnahmen zur Lärminderung, um den Konflikt zwischen den Nutzungen Handel und Wohnen zu mindern. Den Aussagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit kann gefolgt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise, dass keine Bedenken gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche B aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen und den Aussagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit gefolgt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 15.4	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche C - BPL 219 „Energie —und Recyclingzentrum“

Die Änderung der Darstellung steht im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Bauleitplanverfahren. Durch das Landesamt für Umwelt wurde im Verfahren zum BP eine Stellungnahme erarbeitet. Unter Berücksichtigung der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbaufläche wurde im verbindlichen Bauleitplan die eingeschränkte Zulässigkeit von Nutzungen, die keine erheblichen Belästigungen oder Störungen hervorrufen, festgesetzt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, den Konflikt zwischen den Nutzungen Wohnen und der Sonderbaufläche zu benennen. Der BP beinhaltet geeignete Festsetzung, um den Konflikt zu vermeiden. In die Darstellungen des FNP sollte jedoch eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB aufgenommen werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Empfehlung wird entsprochen. Im Umweltbericht wird auf die getroffenen Festsetzungen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung im BPL Nr. 219 verwiesen. Auch der östlich angrenzende VEP 218 „Betriebshof AWE Abfallwirtschaft Eberswalde GmbH“ beinhaltet zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung. Somit wurde der Schutz der Wohnbebauung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt. Die empfohlene Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB wird deshalb sowohl für das Plangebiet des BPL 219 als auch für das Plangebiet des VEP 218 im Rahmen der 2. Änderung des FNP aufgenommen.

Lfd. Nr. T 15.5	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche D - BLP 123 „Schwärzeblick“

Die Änderung der Darstellung steht im Zusammenhang mit einem laufenden Bauleitplanverfahren. Die Fläche ist geprägt durch eine Vorbelastung an Geräuschemissionen, die durch Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm hervorgerufen werden. Mit der Beteiligung zum Bebauungsplan erfolgte eine gutachterliche schalltechnische Untersuchung. Hierzu erging eine Stellung des Landesamtes für Umwelt in der Bedenken, insbesondere zum Bestandsschutz der vorhandenen Sportanlage, geäußert wurden. Den Aussagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit kann gefolgt werden. Es wird jedoch empfohlen der Verkehrslärm aufzunehmen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung des FNP für die Teilfläche D erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. In der Begründung/Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP wird auf das laufende BPL-Verfahren in Nachbarschaft zur Klinik und des vorhandenen Sportplatzes hingewiesen. Es wird im Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP darauf verwiesen, dass im BPL-Verfahren die Belange des Verkehrs-, Gewerbe- und Sportlärm zu berücksichtigen und geeignete Festsetzungen und vertragliche Regelungen zu treffen sind, um den Bestandsschutz (Sportplatz, Klinik, Gewerbebetriebe) und eine der TA-Lärm entsprechende Wohnruhe zu gewährleisten

Lfd. Nr. T 15.6	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - BPL Nr. 136/1 Friedrich-Ebert-Straße Süd

Die Änderung der Darstellung gemischte Baufläche in eine Sonderbaufläche „Handel und Wohnen“ steht im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss zu einem verbindlichen Bauleitplan. Bisher wurde das Landesamt für Umwelt nicht zur Stellungnahme aufgefordert. Die Änderung der Darstellung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Es wird empfohlen die Auswirkungen durch Geräuschemissionen, die durch Handelseinrichtungen hervorgerufen werden, und die Vorbelastung der Fläche durch Geräuscheinwirkungen in der Beschreibung der Auswirkungen der Planung zum Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Im Bauleitplanverfahren können dann mit dem Umweltbericht weitere detaillierte Ermittlungen und Bewertungen der Auswirkungen erfolgen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird nicht weiterverfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die während der Beteiligung geäußerten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Lfd. Nr. T 15.7	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F - Hundetreff

Für das Vorhaben zum Planungsziel der Sicherung des Standortes „Hundetreff „Bellodrom““ erging im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Antrag der Nutzungsänderung durch das Landesamt für Umwelt eine Stellungnahme, mit Bezug zum vorangegangenen Verfahren. Teil der Stellungnahme sind Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft (Wohnbebauung Pappelallee) vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen. Der Änderung zur Darstellung stehen immissionschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Weitergehende Untersuchungen sind nach den Ausführungen zur städtebaulichen Beurteilung mit den Aussagen, dass

- keine baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Hunden dienen, errichtet werden und
- die Fläche als Trainingsfläche für Hunde genutzt wird, nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, zu den Auswirkungen der Planung eine Aussage zu den betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen aufzunehmen. Ein Konflikt ist jedoch nicht zu erwarten, wenn der Betrieb wie im Baugenehmigungsverfahren beantragt erfolgt und die empfohlenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise zur Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche F, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt sind, werden soweit sie für die Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP relevant sind, aufgenommen. Der Empfehlung wird somit entsprochen.

Lfd. Nr. T 15.8	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche G - Wohnbaufläche Brandenburgisches Viertel

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung der Darstellung keine Bedenken. Die Änderung der Darstellung orientiert sich am Bestand. Im Landesamt für Umwelt liegen keine Erkenntnisse zu schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Geräusche, Luftverunreinigungen) vor.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche G aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. T 15.9	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche H - ehemaliges Heizwerk Rosengrund

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung der Darstellung keine Bedenken. Planungsziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ zur Errichtung einer Solaranlage. Die durch das Vorhaben in der Betriebsphase ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen durch Blendungen wurden beschrieben. Ich verweise hierzu auf die Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.04.2014

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche H aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen, wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 2. Änderung des FNP wird auf die Beachtung der Leitlinie des Landes Brandenburg vom 16.04.2014 verwiesen und vermerkt, dass im Rahmen nachfolgender Planung eine Beeinträchtigung durch Blendung für die angrenzende Wohnbebauung auszuschließen ist.

Lfd. Nr. T 15.10	Einwender: Landesamt für Umwelt	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
---------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Stadtumbau - nachrichtliche Übernahme

Auch wenn es sich bei der Darstellung um eine nachrichtliche Übernahme handelt wird empfohlen, zu prüfen ob

- sich angrenzend störende Nutzungen (Straße, Gewerbe) befinden, welche die Erwartungen zum Schutzanspruch beeinträchtigen und
- Konflikte durch Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bewältigt werden können.

Ggf. kann dann eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB aufgenommen werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Wie bereits im Infoblatt zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 2. Änderung des FNP dargelegt, ist ein flächiger Rückbau vorhandener Wohngebiete nicht mit den Aussagen der aktuellen Stadtumbaustrategie 2018 vereinbar und infolge der Zunahme der Bevölkerungszahlen nicht mehr Ziel der Stadtentwicklung. Aus diesem Grund soll die noch vorhandene Flächenmarkierung als nachrichtliche Übernahme entfallen. Es handelt sich um vorhandene Wohngebiete, die erhalten bleiben sollen. Hier gilt überwiegend der Bestandsschutz. Eine Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB wurde geprüft. Aufgrund des Bestandsschutzes und der vorhandenen Bebauungsstruktur wird von einer Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB abgesehen und für nicht erforderlich erachtet.

Lfd. Nr. T 16.1	Einwender: Landesbüro anerkannter Na- turschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Aus der Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind einige Änderungen problematisch, da sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Im Einzelnen gibt es folgende Hinweise:

Teilfläche A - Erweiterung Waldcampus

Die Darstellung einer Sonderbaufläche „Wissenschaft/Forschung“ ist besonders schmerzlich, da hier etwa 0,6 ha Wald verloren gehen. Nach reiflicher Überlegung erheben wir hier keine Bedenken, da im Stadtcampus keine Erweiterung mehr möglich ist. Die Bebauung soll straßenbegleitend zwischen zwei bereits bebauten Bereichen erfolgen. Es handelt sich um einen wertvollen Waldbestand mit Quellbereichen, so dass schon jetzt über entsprechende Kompensation nach dem Wald- und den Naturschutzgesetzen nachgedacht werden sollte.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Einwände gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche A bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird jedoch nicht weiterverfolgt, da zwischenzeitlich Alternativen für die Ertüchtigung des Hochschulstandortes seitens des BLB entwickelt wurden, die es ermöglichen, die fehlende Raumkapazität durch Neubau innerhalb des Areals des Waldcampus abzudecken. Es wird von der beabsichtigten Änderung der Teilfläche A im weiteren Verfahren abgesehen.

Lfd. Nr. T 16.2	Einwender: Landesbüro anerkannter Na- turschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche B - Westen-Center und Wohngebiet Westend-Center

Hier haben wir uns in der Vergangenheit zu den Bebauungsplänen geäußert. Da die Pläne rechtswirksam bzw. beschlossen sind, erfolgt hier keine erneute Äußerung.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Äußerung zur Teilfläche B erfolgen, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 16.3	Einwender: Landesbüro anerkannter Na- turschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche C - Energie- und Recyclingzentrum

Zum Bebauungsplan Nr. 219 hatten wir uns 2014 und 2017 geäußert. Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Es sollte aber auf eine gute Eingrünung des Plangebietes geachtet werden, um die Beeinträchtigung der Wohnqualität für die angrenzende Wohnbebauung zu reduzieren. Die Vereinbarkeit mit der Erhaltungszielverordnung „Finowtal-Ragöser Fließ“ ist zu prüfen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Änderung der Flächendarstellung im Bereich der Teilfläche C bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Gebietes „Finowtal Ragöser Fließ“ erfolgte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Umsetzung des rechtswirksamen BPL ist es vorbehalten, die textlich festgesetzte Eingrünung des Gebietes vorzunehmen. Somit ergeben sich für das weitere Verfahren keine neuen Sachverhalte

Lfd. Nr. T 16.4	Einwender: Landesbüro anerkannter Na- turschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	---	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche D - Schwärzeblick

Zum Bebauungsplan Nr. 123 hatten wir uns 2019 und 2017 geäußert. Grundsätzlich wurde die Bebauung der in der Innenstadt gelegenen Fläche befürwortet, da sie sich besser zur Bebauung eignet als Flächen an der Peripherie. Allerdings haben sich hier Pioniergehölze bis ca. 6 m Höhe entwickelt, so dass eine vorwaldartige Struktur besteht. Gerade die Robinien haben eine große Bedeutung für Bienen und andere Insekten. Daher ist auf eine gute Durchgrünung des Wohngebietes zu achten. Da die Fläche im rechtskräftigen FNP als Mischgebiet dargestellt ist, ist die Änderung in ein Wohngebiet vertretbar.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Zustimmung zur Wohnbebauung im Bereich der Teilfläche C wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des FNP für die Teilfläche D erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Eingriffskompensation und die Beachtung der Vorschriften zum Besonderen Artenschutz gewährleistet und über textliche Festsetzungen und einen städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Stadt Eberswalde abgesichert. In diesem Kontext erfolgt über textliche Festsetzungen eine Mindestbegrünung des Plangebietes (Baum- und Strauchpflanzungen). Der Umweltbericht zur 2. Änderung des FNP wird auf die verbindliche Bauleitplanung und die zu untersuchenden Belange hinweisen und darlegen.

Lfd. Nr. T 16.5	Einwender: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Fläche E - Friedrich-Ebert-Straße Süd

Dieser Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet dargestellt und soll in ein Sondergebiet „Handel und Wohnen“ geändert werden. Dies halten wir für vertretbar, wenn geprüft wird, dass für weiteren Einzelhandel zusätzlich zur Rathauspassagen und weiteren Supermärkten im Umkreis tatsächlich Bedarf besteht. Die Inanspruchnahme von innerstädtischen Grünflächen ist auch aus soziokulturellen Gründen bedauerlich, wird aber akzeptiert, da in der Vergangenheit andere Parkanlagen am Finowkanal und am Weidendamm aufgewertet wurden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird nicht weiterverfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die während der Beteiligung geäußerten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Lfd. Nr. T 16.6	Einwender: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Fläche F Hundetreff „Bellodrom“

Durch die Änderung des FNP soll die Einzäunung dieses Waldbestandes ermöglicht werden. Eine Inanspruchnahme von Gehölzen sollte durch Anwendung der Baumschutzsatzung nicht genehmigt werden. Die Unterstützung der Arbeit des Hundetreffs durch Bereitstellung entsprechender Flächen halten wir für sinnvoll. Da in diesem Bereich auch SPE-Flächen insbesondere mit der Zweckbestimmung Heide dargestellt sind, ist zu prüfen, inwieweit an anderer Stelle Flächen für die Heideentwicklung ausgewiesen werden können oder ob die Nutzung als Hundetreff mit der Heideentwicklung vereinbar ist.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Es hat sich herausgestellt, dass die Fläche, die tatsächlich vom „Bellodrom“ genutzt wird, kleiner ist und sich nur auf vorhandene Waldflächen beschränkt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes zur 2. Änderung des FNP wird die Teilfläche F verkleinert. Im Bestand vorhandene Heideflächen werden zukünftig nicht innerhalb der Teilfläche F liegen. Die besondere Berücksichtigung von Aspekten zum Schutz von Heideflächen ist somit nicht erforderlich.

Lfd. Nr. T 16.7	Einwender: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Fläche G - Brandenburgisches Viertel

Der Verzicht auf den Rückbau von Wohnungen wird begrüßt, da durch den Erhalt von preiswertem Wohnraum der Siedlungsdruck reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch der Streichung der Darstellung des Umstrukturierungsgebietes zugestimmt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 16.8	Einwender: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	Datum der Stellungnahme 30.08.2019
--------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Fläche H - Heizwerk Rosengrund

Diese Fläche soll als Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden und zur Nutzung der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung vorgesehen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sind an anderer Stelle Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für Wald auszuweisen, da diese hier wegfallen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird auf baulich vorgeprägten Flächen erfolgen. Damit wird dem Gebot des Flächenrecyclings entsprochen und es werden keine bisher unbebauten Areale für die Umsetzung in Anspruch genommen. Die gegenwärtige Darstellung der Fläche als SPE-Fläche mit der Zweckbestimmung „Aufwaldung“ diene dem planerischen Ziel des kompletten Rückbaues der ruinösen Bausubstanz. Durch die Investitionsabsichten der EWE hier mittels Sonnenenergie Wärme und ggf. Strom zu erzeugen und in vorhandene Netze einzuspeisen, wird die Nachnutzung des Standortes gegenüber einem Rückbau favorisiert, um die selbstgesteckten Klimaschutzziele der Kommune zu erreichen. Eine Ausweisung von SPE-Flächen an andere Stelle wurde geprüft. Durch die gegenwärtige Nachfrage nach Bauland sollen die im FNP dargestellten Baulandreserven, die sich überwiegend auf bereits baulich vorgeprägten Standorten befinden, als Flächenreserven verbleiben, um flexibel auf Investitionsanfragen reagieren zu können und um eine ausreichende Wohnraumnachfrage decken zu können. Eine Beteiligung bezüglich der zu ändernden Teilflächen wird im weiteren Verfahren mit den Entwurfsunterlagen erfolgen

Lfd. Nr. T 17	Einwender Brandenburgisches Landes- amt für Denkmalpflege und archäologisches Landes- museum	Datum der Stellungnahme 04.09.2019
------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Baudenkmalpflegerische Belange sind derzeit nicht berührt. (Hinweis: Denkmalliste wird fortgeschrieben)

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 18	Einwender Industrie- und Handelskam- mer	Datum der Stellungnahme 06.09.2019
------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Derzeit ist keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis, dass keine Betroffenheit erkennbar ist, wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich keine neuen Sachverhalte.

Lfd. Nr. T 19	Einwender Naturfreunde Ortsgruppe Eberswalde e. V.	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
------------------	--	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Wir sprechen uns aus folgenden Gründen gegen die geplante Änderung aus:

- Eine Bebauung würde folgende positive Effekte der Fläche in ihrem aktuellen Zustand auf die Lufthygiene und das Stadtklima abschaffen. Die derzeitige Freifläche trägt durch den Baumbestand zur Sauerstoffproduktion und CO₂-Bindung bei. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Gehölze eine Filterfunktion gegen Feinstaub haben. Die mit einigen Bäumen und Gebüsch bestandene Fläche wirkt derzeit als Kaltluftentstehungsgebiet und damit dem erwärmenden Effekt der umliegenden bebauten und versiegelten Flächen entgegen. Diese Funktionen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klima der Innenstadt. Mit einer Bebauung würden sie wegfallen. Gerade in einer, von vermehrten Hitzewellen geprägten, Zukunft wäre dies fatal. Die Versiegelung der Fläche stellt einen Verlust von ca. 0,9 ha derzeitiger Versickerungsfläche dar. Dies wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildung aus, die derzeit schon durch immer längere und trockenere Sommer verringert ist. Auch angesichts der häufigeren Starkregenereignisse sollten innerstädtische Versickerungsflächen Teil eines jeden nachhaltigen Wassermanagements sein.
- Die Bäume und Gehölze auf der Fläche sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten städtischer Lebensräume, der durch eine Bebauung vernichtet werden würde.
- Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche eingetragen. Tatsächlich ist sie derzeit eher eine genutzte Grünfläche. Hätte sie diesen Status, dürfte sie nicht bebaut werden. Während der warmen Jahreszeiten wird sie häufig zum Verweilen von Besuchern der Eisdielen genutzt. Dies belegt ihren ästhetischen Wert im Stadtbild. Eine Blocksatzbebauung mit einem fünfstöckigen Gebäude würde den ästhetischen Wert unserer Meinung nach drastisch verringern. Sowohl der lokale ästhetische Wert als auch das Stadtpanorama wären von einer solch hohen Bebauung negativ beeinflusst.
- Die Friedrich-Ebert-Straße stellt mit Bäcker, Eisladen, Fleischer und zwei Lebensmitteläden eine praktische und angenehme Nahversorgungsmeile dar. Sie zu einer Shoppingmeile mit Kleidungsgeschäften zu machen ist unserer Meinung nach für ein lebendiges Eberswalder Zentrum nicht notwendig. Außerdem zeigt der Leerstand von Gewerberäumen in der Rathauspassage und angrenzenden Straßen, dass kein weiterer Bedarf nach Einzelhandelsflächen besteht. Im Gegenteil könnte die Filiale eines multinationalen Konzerns eine existenzgefährdende Konkurrenz für Sparten des derzeitigen Einzelhandels der Eberswalder Innenstadt darstellen.

Wir glauben, dass Privatisierung und Kommerzialisierung des öffentlichen Raums nicht der nachhaltigen Stadtentwicklung dienen. Grundsätzlich sehen wir den Bedarf an weiterem Wohnraum in Eberswalde. Ein wichtiger Schritt einer nachhaltigen Wohnungspolitik wäre die Nutzung des derzeitigen Leerstands. Wenn hiernach immer noch Bedarf besteht, sprechen wir uns für eine dichtere Bebauung der Innenstadt aus bevor neue Bauflächen außerhalb des

Stadtgebiets ausgewiesen werden. Insbesondere, wenn hierfür Rodungen notwendig sind. Jedoch sollte eine Verdichtung innerstädtischer Bereiche den Ansprüchen einer nachhaltigen Stadtentwicklung entsprechen.

Unsere Ideen und Wünsche für eine nachhaltige Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd (so sie denn tatsächlich notwendig ist) sind folgende:

- Die Bauweise und Flächenausnutzung der Gebäude sollte ökologisch nachhaltig sein (z.B. gute Dämmung, Fassadenbegrünung, Solar-Panels auf dem Dach oder Dachbegrünung). Im Bezug auf die oben genannte Kritik zu Stadtklima, Lufthygiene, Versiegelung und Lebensraumverlust wäre der Bau mehrerer Gebäude mit dazwischen liegenden Grünflächen ein Kompromiss. Vor allem der Erhalt der Vegetation am südlichen Rand der Fläche wäre aus ökologischer Sicht wünschenswert.
- Ökonomisch scheint eine Bereitstellung weiterer Einzelhandelsflächen nicht sinnvoll.
- Deshalb wünschen wir uns für das Erdgeschoss sozial nachhaltigere Nutzungen wie z. B. eine Kita, barrierefreie Wohnungen oder weitere Räumlichkeiten für die HNE.
- Bei der Planung des Wohnraums wünschen wir uns bezahlbare, pragmatisch und nicht luxuriös geschnittene Wohnungen. Sie sollen den Ansprüchen der Eberswalder*innen und nicht denen einer berlinflüchtigen Oberschicht entsprechen.
- Für eine nachhaltige Entwicklung der Eberswalder Innenstadt schlagen wir eine Umwandlung der Friedrich-Ebert-Straße in einer Fahrrad- und Fußgängerzone mit morgendlichen Lieferzeiten für den Einzelhandel vor.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ideen Gehör finden und wir als lokaler Verein durch diese Möglichkeit der demokratischen Einflussnahme einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unserer schönen Stadt leisten können.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. T 20.1	Einwender NABU KV Barnim	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
--------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Als Ergänzung zur Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände im Land Brandenburg hat der NABU Barnim aus verschiedenen Gründen grundsätzliche Bedenken zu der Bebauung der Teilfläche E: BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“.

Der ausgewachsene Baumbestand im südlichen Teil der Fläche bildet ein Rückzugsraum für viele Singvogelarten und bildet einen wichtigen Trittstein für die innerstädtische Biodiversität. Insbesondere durch den Bau des Kreishauses und den Verlust des Pavillonplatzes sowie durch die weitere Bebauung von innerstädtischen Brachen entlang der Friedrich-Ebert-Straße erlangt diese verbliebene Grünfläche eine bedeutende Rolle als innerstädtisches Biotop. Die negativen Umwelt-Auswirkungen der Bebauung auf das Stadtklima, die Lufthygiene, die Flächenversickerung und die innerstädtische Biodiversität sind durch einen Umweltbericht zu prüfen, der nicht auf alten Unterlagen beruhen kann, sondern auf neuen Untersuchungen basieren muss. Dabei ist beispielsweise auch die aktuelle und prognostizierte Wärmebelastung der Innenstädte durch den Klimawandel zu berücksichtigen. Hierfür wäre es sehr ratsam, die HNEE für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, um deren Fachkompetenz im Bereich der Klimawandelanpassung und Nachhaltigkeit an einem praktischen Fall direkt vor den Eingangstüren zur Hochschule anzuwenden. So kann zum einen gewährleistet werden, dass die Bewertung eine ausreichend fachliche Tiefe besitzt und zum anderen, dass eine politisch neutrale Einrichtung an der Erstellung beteiligt wird. Die Fläche wird zunehmend von Erholungssuchenden genutzt, die die aufgestellten Bänke nutzen oder sich auf Decken dort ausbreiten. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass sich der Wert der Fläche als Erholungsraum mit steigender Einwohnerzahl und dem anhaltenden Zuzug aus Berlin deutlich steigern wird. Dieser Aspekt sollte in der Abwägung mit den wirtschaftlichen Interessen ausreichend berücksichtigt werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche E ab und plädieren aus Sicht des Naturschutzes und des sozialen Ausgleichs für eine Erhaltung und Entwicklung der Fläche als Stadtpark.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. T 21.1	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Stellungnahme:

Teilfläche A – Erweiterung Waldcampus (Untere Naturschutzbehörde)

Auf der Fläche befindet sich Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie ein geschütztes Biotop „Quellbereich“ nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Rechtsgrundlage: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Handlungen zu erwarten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, kann auf Antrag der Stadt über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Aufgrund der Unersetzbarkeit einer Quelle kann jedoch die Erteilung einer Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden, da beziehungsweise auf § 30 (3) BNatSchG eine Ausnahme nur zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Der Darstellung Teilfläche im Bereich des geschützten Biotopes „Quellbereich“ wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird nicht weiterverfolgt, da zwischenzeitlich Alternativen für die Ertüchtigung des Hochschulstandortes seitens des BLB entwickelt wurden, die es ermöglichen, die fehlende Raumkapazität durch Neubau innerhalb des Areals des Waldcampus abzudecken. Von der beabsichtigten Änderung der Teilfläche A wird im weiteren Verfahren abgesehen. Der Erhalt und der Schutz der Quellbereiche werden durch den Verzicht auf die Planung nicht beeinträchtigt.

Lfd. Nr. T 21.2	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F – Hundetreff Bellodrom (Untere Naturschutzbehörde)

Auf der Fläche befindet sich Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Zudem ist die Fläche derzeit als SPE- Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.) gem. § 5 (2) Nr. 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) dargestellt. Die vorhandene Zweckbestimmung ist „Heide“. Heiden sind gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Naheliegend wäre auch das Vorkommen von „Trockenrasen“, der auch ein geschütztes Biotop darstellt. Nach § 30 BNatSchG sind Hand-lungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Rechtsgrundlage: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Handlungen zu erwarten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschütz-ter Biotope führen können, kann auf Antrag der Stadt über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungs-plans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wor-den, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Es hat sich herausgestellt, dass die Fläche, die tatsächlich vom „Bellodrom“ genutzt wird, klei-ner ist und sich nur auf vorhandene Waldflächen beschränkt. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes wird die Teilfläche F verkleinert. Im Bestand vorhandene Heideflächen und eventu-elle Trockenrasen werden zukünftig nicht innerhalb der Teilfläche F liegen. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Heide- und Trockenrasenflächen werden durch die Neuabgrenzung der Teilfläche F nicht mehr berührt. Die Vorgaben des LWaldG sind bei der weiteren Realisie-rung des Vorhabens zu beachten. Dieser Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen.

Lfd. Nr. T 21.3	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F – Hundetreff Bellodrom (Untere Naturschutzbehörde)

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur kann die Teilfläche Lebensraum besonders und streng geschützter Arten, nach § 7 (1) BNatSchG sein. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei einer weitergehenden Bauleitplanung zu prüfen, darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde als Voraussetzung für die behördliche Prüfung einzureichen. Es ist eine artenschutzfachliche Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Vögeln und Reptilien vorzunehmen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen (ggf. Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatzhabitate etc.) sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Wenn erforderlich, kann ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Siehe Anmerkungen Punkt 21.2.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind bei der weiteren Planung und Realisierung des Vorhabens zu beachten. Dieser Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen.

Lfd. Nr. T 21.4	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche G – Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist derzeit als SPE- Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) gemäß § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Die vorhandene Zweckbestimmung ist „Sukzession“. Hier wäre zu prüfen, ob das derzeitige Sukzessionsstadium bereits die Anforderungen des § 2 LWaldG zur Definition von Wald erfüllt. Daneben wäre zu prüfen, ob sich auf den Flächen geschützte Biotope in Form von „Trockenrasen“ befinden. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Rechtsgrundlage: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen Handlungen zu erwarten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, kann auf Antrag der Stadt über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Darstellung der Teilfläche G im rechtswirksamen FNP erfolgten auf Grundlage der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen „Stadtumbaustrategie Eberswalde 2020“ und der Förderkulissen Stadtumbau (Beschluss am 15.12.2011) und der zur Zeit der Aufstellung des FNP 2014 zugrunde liegenden Bevölkerungsprognose, basierend auf Daten aus den Jahren 2009 und 2010. Die in der „Stadtumbaustrategie Eberswalde 2020“ dargestellten Rückbaugebiete im Ortsteil Brandenburgischen Viertel wurden als planerische Zielstellung der Stadt Eberswalde im FNP als SPE-Flächen mit der Zweckbestimmung „Sukzession“ dargestellt, ohne dass der geplante vollständige Rückbau bisher erfolgte. Die Umstrukturierungsgebiete erhielten die Flächenschraffung „Stadtumbau Umstrukturierungsgebiet“.

Inzwischen gibt es neue von der Stadt beschlossene Stadtentwicklungsstrategien wie das Stadtelemententwicklungskonzept für das Brandenburgische Viertel (StVV-Beschluss 23.11.2017), die Fortschreibung der städtischen Stadtumbaustrategie (StVV-Beschluss 01.03.2018) sowie dem Integrierten Entwicklungskonzept für das Brandenburgische Viertel (StVV-Beschluss 29.4.2019). Die bisherige Darstellung des flächenhaften Rückbaus vorhandener Wohnbauflächen im FNP widerspricht den Aussagen dieser neuen Konzepte. Eine bestandsorientierte Darstellung der vorhandenen Wohnbaufläche im Brandenburgischen Viertel ist wieder erforderlich, um die Zielstellungen dieser beschlossenen Konzepte umsetzen zu können. Die bestandsgemäße Darstellung der Wohnbaufläche schließt bereits zurückgebaute Wohnblöcke mit ein. Erst im Rahmen einer Wiedernutzung von ehemals bebauten Flächen können die o. g. Anmerkungen zur Sukzession von Waldflächen und zur Entwicklung von Trockenrasen geprüft und beachtet werden.

Lfd. Nr. T 21.5	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche G – Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel (Untere Naturschutzbehörde)

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur kann die Teilfläche Lebensraum besonders und streng geschützter Arten, nach § 7 (1) BNatSchG, sein. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei einer weitergehenden Bauleitplanung zu prüfen, darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde als Voraussetzung für die behördliche Prüfung einzureichen. Es ist eine artenschutzfachliche Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Vögeln und Reptilien vorzunehmen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen (ggf. Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatzhabitate etc.) sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Wenn erforderlich, kann ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

siehe Anmerkungen Punkt 21.4.

In der Begründung und insbesondere im Umweltbericht werden die Hinweise zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und die Bestimmungen zum Biotopschutz aufgenommen.

Lfd. Nr. T 21.6	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche H– ehemaliges Heizwerk Rosengrund (Untere Naturschutzbehörde)

Die Fläche ist derzeit als SPE- Fläche (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.) gem. § 5 (2) Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) ausgewiesen. Die vorhandene Zweckbestimmung ist „Aufwaldung“. Hier wäre zu prüfen, ob das derzeitige Sukzessionsstadium bereits die Anforderungen des § 2 LWaldG zur Definition von Wald erfüllt.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur und der leerstehenden Gebäude kann die Teilfläche Lebensraum besonders und streng geschützter Arten nach § 7 (1) BNatSchG sein. Gem. § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Rechtsgrundlagen: §§ 7 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei einer weitergehenden Bauleitplanung zu prüfen, darzustellen und der UNB als Voraussetzung für die behördliche Prüfung einzureichen. Es ist eine artenschutzfachliche Begutachtung insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien vorzunehmen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen (ggf. Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatzhabitate etc.) sind gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Wenn erforderlich, kann ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Landesbetrieb Forst hat in seiner Stellungnahme vom 30.08.2019 zu dieser Teilfläche mitgeteilt, dass der vorhandene Gehölzaufwuchs (überwiegend Robinie) bisher auf Grund der betonierten Flächen und der vom Eigentümer durchgeführten Pflegemaßnahmen keine zusammenhängende Fläche bildet und zurzeit die Kriterien einer Waldfläche nach § 2 LWaldG noch nicht erfüllt werden.

Auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Nachnutzung der Fläche wird im Umweltbericht hingewiesen.

Lfd. Nr. T 21.7	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche F – Hundetreff Bellodrom (Untere Wasserbehörde)

Diese Teilfläche liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow). Laut städtebaulicher Beurteilung (S. 17 von 24) ist für die geplante Nutzung bzw. geänderte Flächendarstellung eine Waldumwandlung erforderlich. Dem steht das Verbot der Waldumwandlung gemäß § 3 Punkt 15 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) entgegen.

Rechtsgrundlage: § 3 Punkt 15 der VO zur Festsetzung Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow)

Möglichkeiten der Überwindung

Gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Dazu ist der Nachweis zu erbringen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Nutzung, verbunden mit einer Waldumwandlung, den Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) entgegensteht. In der Begründung zur 2. Änderung des FNP wird für die Umsetzung dieses Vorhabens darauf hingewiesen, dass gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung von dem Verbot entsprechend § 3 Punkt 15 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) erforderlich und der Nachweis zu erbringen ist, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Auf der Ebene des FNP wird eingeschätzt, dass bei weitestgehenden Erhalt der Gehölzbestände dieser Nachweis möglich ist. Aus diesem Grund soll die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche F im Entwurf (mit verkleinerter Abgrenzung) weiterhin aufgenommen werden.

siehe auch Anmerkungen zum Punkt 21.2.

Lfd. Nr. T 21.8	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

Stellungnahme:

Teilfläche A – Erweiterung Waldcampus (Amt für nachhaltige Entwicklung ...)

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht verfügt die bereits jetzt als Sonderbaufläche im FNP dargestellte Fläche über genügend Potenzial zur Erweiterung. Daher wird eine weitere Flächenerweiterung als nicht positiv angesehen. Jedoch sollte bei Beibehaltung der geplanten Erweiterungsfläche die bereits dargestellte Sonderbaufläche des Areals, insbesondere des Flurstückes 129 der Flur 12, an den vorhandenen Bestand angepasst werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird nicht weiterverfolgt (siehe Anmerkungen Punkt 21.1).

Es bleibt bei der bisherigen Darstellung als „Fläche für Wald“ für die Teilfläche A. Insofern erfolgt auch keine Anpassung der dargestellten Sonderbaufläche (insbesondere des Flurstückes 129 der Flur 12) an den vorhandenen Bestand. Die bisherigen Darstellungen im FNP 2019 im Bereich des Waldcampus werden nicht geändert.

Lfd. Nr. T 21.9	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
--------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche H – ehemaliges Heizwerk Rosengrund

Die Darstellung als Sonderbaufläche „Erneuerbarer Energien“ kann nachvollzogen werden. Die straßenbegleitende Wohnbaufläche sollte weiterhin Bestand haben. In der Begründung wird dazu auch nur von der bisher zur Renaturierung geplanten Fläche gesprochen, nicht von der Darstellungsänderung der Wohnbaufläche.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Hinweis wurde geprüft und die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche H soll entsprechend der Eigentumsverhältnisse wie im Infoblatt dargestellt im Entwurf übernommen werden. Für die wirtschaftliche Umsetzung des geplanten Vorhabens und zur Einhaltung erforderlicher Mindestabstände zwischen Solarpanelen und angrenzender Wohnbebauung ist eine straßenbegleitende Ergänzung der Wohnbebauung nicht im Interesse des Flächeneigentümers. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt.

Lfd. Nr. T 21.10	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des FNP.

Folgender Hinweis wird dennoch gegeben. Bei der Prüfung der Änderungsbereiche ist aufgefallen, dass die Kennzeichnung der Baudenkmale sowie die Abgrenzung von bekannten Bodendenkmalen in den dargestellten Ausschnitten fehlen. Der FNP ist dahingehend zu überprüfen und ergänzen. Die aktuelle Denkmalliste ist auf www.bldam-brandenburg.de abrufbar.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Der Mitteilung, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des FNP bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP der Stadt Eberswalde und der Übersichtlichkeit der Flächendarstellungen wurden nur die Denkmalbereiche in der Planzeichnung dargestellt. Vorhandene Bau- und Bodendenkmale entsprechend der Denkmalliste wurden in der Begründung zum FNP 2014 aufgeführt und sind der Beikarte 17 zu entnehmen.

Lfd. Nr. T 21.11	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Untere Naturschutzbehörde

Mit den geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan gehen insgesamt 19,1 ha Grün-, Wald- und Maßnahmeflächen verloren, für die keinerlei Kompensation vorgesehen ist. Insbesondere der Verlust der 14,8 ha SPE- Flächen wird von der Unteren Naturschutzbehörde kritisch angesehen. Mit der Darstellung von Maßnahmeflächen im Rahmen des FNPs sollen Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe, beispielsweise für die Umsetzung von weiteren Bauungsplänen im Stadtgebiet, vorgehalten und gesichert werden. Diese Flächen gehen mit den Änderungen als mögliche Maßnahmeflächen für eine Eingriffskompensation verloren, u.U. können spätere Eingriffe dann nicht zugelassen werden, wenn keine ausreichenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen verfügbar sind, vgl. § 15 (5) BNatSchG.

In Hinblick auf die §§ 1 und 1a (3) BauGB muss die Stadt Eberswalde den Flächenverlust der Maßnahmeflächen abarbeiten und nach Möglichkeit kompensieren bzw. andere Flächen für Maßnahmen in gleicher Höhe ausweisen und somit sichern.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die geplante Änderung von Flächendarstellungen, die bisher im FNP als Grün-, Wald – und Maßnahmeflächen dargestellt waren, betrifft nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nur noch die Teilflächen F (Hundetreff „Bellodrom“) mit 3,0 ha, die Teilfläche H (ehemaliges Heizwerk Rosengrund) mit 2,5 ha und die Teilfläche G (Wohnbauflächen Brandenburgisches Viertel West) mit 11,9 ha.

Die geplante bestandsorientierte Darstellung und Aufwertung des vorhandenen Wohngebietes Brandenburgisches Viertel dient der gewachsenen Wohnungsnachfrage. Es sollen die ehemals bebauten Flächen mit den vorhandenen Erschließungsanlagen nachgenutzt werden. Damit wird dem Gebot der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings entsprochen. Bei der Teilfläche H handelt es sich ebenfalls um eine bereits baulich vorgeprägte Fläche, die zur nachhaltigen Wärmegewinnung und Einspeisung in vorhandenen Fernwärmenetze (evtl. gekoppelt mit Stromgewinnung) nachgenutzt werden soll. Durch die Investitionsabsichten des Vorhabenträgers wird die Nachnutzung des Standortes gegenüber einem Rückbau favorisiert, um die selbstgesteckten Klimaschutzziele der Kommune zu erreichen. Bei der Teilfläche F soll eine bereits vorhandene Nutzung (Hundetreff/ Übungsplatz) innerhalb eines Kiefernwaldbestandes als Darstellung im FNP übernommen werden, um den Standort zu sichern.

Eine Ausweisung von SPE-Flächen an andere Stelle wurde geprüft. Durch die gegenwärtige Nachfrage nach Bauland sollen die im FNP dargestellten Baulandreserven, die sich überwiegend auf bereits baulich vorgeprägten Standorten befinden, als Flächenreserven verbleiben, um flexibel auf Investitionsanfragen reagieren zu können und um eine ausreichende Wohnraumnachfrage decken zu können.

Lfd. Nr. T 21.12	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche A – Erweiterung Waldcampus (Untere Wasserbehörde)

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Besonderheiten (hohe Grundwasserstände, artesisches Grundwasserverhältnisse möglich, austretendes Hangdruckwasser) am Standort östlich der Alfred-Möller-Straße ist eine Bebaubarkeit technisch sicherlich grundsätzlich möglich, sollte aber im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 1 i.V.m. § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besonders kritisch hinterfragt werden. Die Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut Wasser sind im weiteren Planungsverlauf detaillierter zu untersuchen und zu beschreiben.

Vorzugsweise sollte für die Erweiterung des Gebäudebestandes der Hochschule das bereits als Sonderbaufläche dargestellte Gebiet am Waldcampus genutzt werden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche A wird nicht weiterverfolgt (siehe Anmerkungen Punkt 21.1). Es bleibt bei der bisherigen Darstellung als „Fläche für Wald“ für die Teilfläche A und der erforderliche Raumbedarf soll durch Neubauten innerhalb des bereits genutzten Campusgeländes erfolgen. Damit wird den geäußerten Bedenken gefolgt.

Lfd. Nr. T 21.13	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E – Plangebiet BPL Nr. 136/1 Friedrich-Ebert-Straße-Süd

Bei den Auswirkungen der Planung ist hier nicht nur die eventuelle Verlegung des Weinberggrabens zu erwähnen (Auswirkungen auf die Planung, S. 16 von 24), sondern insbesondere die geplante Überbauung des verrohrten Gewässers zu berücksichtigen. Diese stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für zukünftige Sanierungs- oder Baumaßnahmen an der Verrohrung dar.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise zur Überbauung des Weinberggrabens werden zur Kenntnis genommen und sind im Falle einer Bebauung der Fläche im Rahmen einer verbindliche Bauleitplanung zu beachten.

Gegenwärtig wird von der Änderung der Flächendarstellung im FNP für die Teilfläche E abgesehen. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden.

Lfd. Nr. T 21.14	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Keine Hinweise und Anregungen

Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes und des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte.

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange:

Lfd. Nr. T 21.15	Einwender Landkreis Barnim	Datum der Stellungnahme 08.10.2019
---------------------	-------------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Etliche der geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde werden aus Sicht des LK Barnim unproblematisch gesehen. Aus verschiedenen Fachbereichen werden jedoch manche Flächenänderungen kritisch gesehen bzw. abgelehnt. Bei der weiteren Bearbeitung sind die erhobenen Einwendungen zu beachten und auszuräumen.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das weitere Verfahren ergeben sich daraus keine neuen Sachverhalte. Die Hinweise aus den verschiedenen Fachbereichen wurden separat im Rahmen der Abwägung betrachtet und bewertet und fließen entsprechend in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Lfd. Nr. B 1	Einwender Bürger 1	Datum der Stellungnahme 01.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Hiermit spreche ich mich entschieden gegen eine Bebauung der Friedrich-Ebert-Str. Süd aus. Meine Argumente hierfür decken sich zu 100% mit den Veröffentlichungen von Rolf Richter im Jahr 2011, Bamimer Bürger Bürgerpost, Ausgaben Nr. 10, 11 und 12. Ich gehe davon aus, dass Ihnen diese vollinhaltlich bekannt sind und ich deswegen auf eine Anlage verzichten kann.

Bedenken Sie bitte, dass gerade jetzt mit dem fortschreitenden Klimawandel die vorausgesehenen Aspekte und Folgen einer solchen Bebauung ihre Berechtigung nicht verloren haben! Das Gegenteil ist der Fall, bitte bedenken Sie das bei ihrer Entscheidung. Sie sind es der Nachwelt schuldig!

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 2	Einwender Bürger 2	Datum der Stellungnahme 01.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Zur geplanten „Wiederherstellung der baulich-räumlichen Fassung des Straßenraumes“ (Informationsblatt der Stadt Eberswalde, S. 4) möchte ich Folgendes anmerken:

Die Friedrich-Ebert-Straße ist, der Architektur nach zu urteilen, in der Gründer- oder Kaiserzeit, d.h. vermutlich zwischen 1871 und 1900, erstmals bebaut worden und wurde auf der Südseite 1945 zerstört. Davor war sie, wenn man von der Gründung Eberswaldes im 13. Jh. ausgeht, ca. 700 Jahre unbebaut und ist jetzt auch wieder seit 74 Jahren unbebaut. Die Bebauung war also ein historisch sehr kurzes Zwischenspiel. Mittlerweile ist die Fläche schon wieder länger unbebaut, als sie jemals bebaut war.

In der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger und im kollektiven Gedächtnis der Stadt dürfte diese Fläche deshalb eher eine Freifläche mit Erholungsfunktion sein. Die Wiederherstellung eines Zustands anzustreben, der historisch nur so kurzen Bestand hatte, ergibt nur dann einen Sinn, wenn man sich explizit auf die städtebaulichen Leitbilder, die Ästhetik, Siedlungsentwicklung und Wirtschaftskraft des Deutschen Reichs zwischen 1871 und 1945 beruft. Ob dies ein sinnvoller Ansatz ist, sollte überprüft werden. Meines Erachtens wäre es wichtiger, in der Städteplanung von den jetzigen Bedürfnissen auszugehen, unter denen die Bewahrung und Herstellung innerstädtischer Grünflächen aus den bekannten Gründen (Klimawandel, zunehmende Trockenheit, Erhöhung der Temperaturen) einen herausragenden Stellenwert einnehmen muss.

Dass der Flächennutzungsplan und vorausgegangene Planungen seit 1990 stets von einer Wiederbebauung der Fläche ausgegangen sind, ist m.E. kein überzeugendes Argument, denn die Planung hat sich den aktuellen Bedürfnissen anzupassen und nicht umgekehrt. In diesem Zusammenhang kann es nötig und sollte es möglich sein, Planungsansätze der Vergangenheit, auch wenn in sie viel Arbeit investiert wurde, als nicht mehr zeitgemäß zu verwerfen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 3	Einwender Bürger 3	Datum der Stellungnahme 04.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Bzgl. der geplanten Bebauung der Friedrich-Ebert-Str. Süd habe ich folgende Anmerkungen zu machen:

Es handelt sich um eine große Fläche an einer Straße, die von vielen Eberswalder Bürgern frequentiert wird. Eine Bebauung wird also das Stadtbild nachhaltig prägen und kann es auch empfindlich stören. Prinzipiell bin ich nicht absolut gegen eine Bebauung, aber mir ist in diesem Sommer besonders aufgefallen, dass die früher recht triste und ungenutzt wirkende Grünfläche rege von Bürgern, insbesondere Familien mit Kindern genutzt wird, um dort ihr Eis zu verzehren. Davon abgesehen singt in den Büschen nachts im Frühsommer eine Nachtigall. Also hat die Fläche auf jeden Fall das Potential, sich zu einem Treffpunkt zu entwickeln. Dieses Potential kann auch gefördert werden mit entsprechender nachhaltig-ökologischer Gestaltung. Dazu gibt es in Eberswalde - gerade mit der HNEE als Nachbarin - genug Fachleute. Im Sommer spendet das Grün Verdunstungsfeuchtigkeit. Aktuell gibt es Untersuchungen, die den Zusammenhang zwischen Mangel an Grün und erhöhter psychischer Krankheit in Städten nachweisen (in medizinischer Fachzeitschrift).

Sollte sich doch (trotz vermutlich vieler Einwände) für eine Bebauung entschieden werden, sollte auf keine Fall großflächigeres Gewerbe genehmigt werden (im Sinne von Einzelhandelsketten mit großem Raumbedarf), da es schon genug solche, auch leer stehende, Räumlichkeiten in Eberswalde gibt. Es könnten einige kleinteilige Gewerbeflächen zugelassen werden (für Cafés, Kleingewerbe etc.). Auch ein Parkhaus sollte nicht genehmigt werden, da damit noch mehr Autos in die Innenstadt gelockt werden und die Straße mit dem Ö-Bus hervorragend erreichbar ist. Sinnvoll und in Abwägung mit dem Verlust an Grünfläche vertretbar wäre aus meiner Sicht allein die Schaffung von Wohnraum, um der weiteren Zersiedelung mit entsprechendem Flächenverbrauch und Verkehrsaufkommen entgegenzutreten.

Die Bebauung sollte keine einheitliche Straßenfront mit monotonem Aussehen, sondern eine aufgelockerte Form mit viel Grün (Fassaden/Dachbegrünung) sein, evtl. auch Materialmix mit Holz, damit das Gesamtstraßenbild zum Aufenthalt in der Straße einlädt. Die Architektur trägt in hohem Maße dazu bei, ob sich Menschen in einer Stadt wohl fühlen. (Vor dem 2. Weltkrieg waren viele unterschiedliche und mit Fassadenstuck/Balkonen verzierte Gebäude mit kleineren Läden/Betrieben angesiedelt, wie man alten Bildern entnehmen kann.)

Die Wohnungen sollten den Eberswalder Bürgern zu Gute kommen, also bezahlbar sein. Es sollte ein Schlüssel an Sozialwohnungen vorgegeben werden, um die inzwischen auch in Eberswalde schwieriger werdende Wohnraumsituation zu entspannen. Und natürlich sollte der Bau im Angesicht der Klimakrise maximal energieeffizient erfolgen, so könnte er auch als Beispiel dienen.

Im Rahmen der Planung sollte auch die Einrichtung einer Fußgängerzone in der Ebertstr. noch einmal überdacht werden. Im Gegensatz zum weitläufig verbreiteten Irrglauben profitieren nämlich nicht nur die Anwohner von der Ruhe, sondern auch die Gewerbetreibenden, da sich

viel mehr Menschen in diesem Bereich aufhalten werden, hierzu gibt es zahlreiche positive Beispiele in anderen Städten. Es geht auch um die Rückgewinnung von Lebens- und Begegnungsraum, die Stadt sollte allen Bürgern gehören und nicht nur die Profitinteressen einiger Weniger bedienen.

Ich würde mich freuen, wenn meine Anmerkungen Beachtung in Ihrer Planung finden würden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

.

Lfd. Nr. B 4	Einwender Bürger 4	Datum der Stellungnahme 04.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Aufgrund der hohen Lebensqualität und der beständigen Nutzung als Begegnungsort durch die Studierendenschaft, möchte ich mich klar für einen Erhalt der Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße Süd „2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde, Teilfläche E Plangebiet BPL Nr. 136/1 Friedrich-Ebert-Straße Süd“ aussprechen.

Zudem bitte ich darum andere bereits bestehende, wirtschaftliche Möglichkeiten, wie die Reattraktivierung der Rathauspassagen, zu prüfen - bevor erneute Bodenversiegelung vorgenommen wird. Eine Kompromisslösung könnte eine Fahrradgarage für die zukünftige Fahrradstadt Eberswalde werden, welche die Grünfläche lediglich minimalinvasiv teilbebaut oder überbaut.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 5	Einwender Bürger 5	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist weder gerechtfertigt noch notwendig und sollte daher unterbleiben. In der Begründung für die Änderung heißt es: „Für den Bereich des BPL 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Bauvorhaben eines Investors im Rahmen dieses Änderungsverfahrens geschaffen werden. Bereits seit Anfang der 90-er Jahre verfolgt die Stadt Eberswalde das Ziel, die Friedrich-Ebert-Straße zu revitalisieren und die entlang der Straße vorhandenen kriegsbedingten Brachen wieder zu bebauen. Dabei geht es nicht um eine Reproduktion des Alten, sondern um eine zeitgemäße und den Nutzungsansprüchen neue Interpretation der Eberswalder Stadtstruktur. Bei dem geplanten Bauvorhaben „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ geht es um die Wiederherstellung der baulich-räumlichen Fassung des Straßenraumes und der Belebung des Stadtzentrums zwischen Volksbankgebäude und Rathauspassage durch die Integration von zentrenrelevanten Einkaufsmöglichkeiten und die Neuerrichtung von Wohnungen. Da sich die überwiegend: aus Wohnen und Einzelhandel bestehende geplante Nutzung nicht aus der bisherigen Flächendarstellung im FNP 2019 „Gemischten Baufläche“ gemäß § 8 BauGB herleiten lässt, soll zukünftig eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Handel und Wohnen“ dargestellt werden.“

Dem ist entgegen zu halten, dass aus der Begründung doch ein Festhalten am Alten spricht („Wiederherstellung, „seit Anfang der 90-er Jahre“). Notwendig wäre eine neue Strategie der Stadtentwicklung, die die brennenden Fragen der Gegenwart berücksichtigt. Die Wiederbebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd darf nicht als Insellösung, sondern muss im gesamtstädtischen Zusammenhang gesehen werden. Ein zentrales Thema ist dabei die Gewährleistung und Verbesserung des Stadtklima unter besonderer Beachtung des Stadtzentrums. Sind schon bisher die Warnungen in den Wind geschlagen worden (z.B. Rolf Richter „Bürger - schützt eure Anlagen“ 2011), so ist bis heute nicht erkennbar, ob und welche Aktivitäten die Stadt Eberswalde gegen die drohende und sich schon abzeichnende Klimakatastrophe unternehmen will.

Stattdessen drängte die Stadt die Stadtverordneten noch vor der Kommunalwahl 2019 zu Entscheidungen in der Sache Friedrich-Ebert-Straße Süd. In Ausschüssen der StVV wie auch in der Stadtverordnetenversammlung am 28.03.19 mahnte ich, das Thema der Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd auf die Zeit nach der Kommunalwahl zu verschieben, damit Zeit für eine gründliche Diskussion ohne Zeitdruck ist. Auch eine Bürgerbefragung zur Bebauung habe ich angeregt. Bisher gab es darauf keine Antworten und keine Reaktionen, ebenso wenig wie auf die Hinweise und Forderungen anderer Bürger der Stadt in Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung, die von der Verwaltung als frühzeitige Beteiligungen betrachtet und entsprechend mitverarbeitet werden sollten.

Eine qualifizierte Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung setzt eine gründliche fachliche Vorbereitung voraus. Insbesondere ist ein aktuelles Gutachten über die Auswirkungen auf Klima und Umwelt erforderlich. Es ist leichtfertig, ohne ein solches neues Gutachten, das die aktuellen Entwicklungen für die Stadt und über den Rahmen der Stadt hinaus betrachtet,

Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Dass dies erst im Zuge der weiteren Planung und Vorbereitung geschehen soll, ist eine unwissenschaftliche Herangehensweise, die zwangsläufig vermeidbare Kosten und Aufwendungen produziert. Wozu den Flächennutzungsplan verändern, wenn eine Flächenbebauung sich aus zwingenden Gründen ohnehin verbietet, wie im konkreten Fall der Friedrich-Ebert-Straße Süd.

Für eine beschleunigte Aufstellung eines Bebauungsplanes gibt es keinerlei dringliche Veranlassung, solange keine Aussage über die Bebaubarkeit der Fläche gegeben ist. Die einzige Begründung soll dadurch gegeben sein, dass es einen interessierten Investor gibt, der seine Investitionspläne auf der jetzigen Grundlage der Bebauungspläne nicht realisieren könnte. Doch eine Verbeugung vor Investoreninteressen verbietet sich für die Stadt ohnehin, solange es keine verantwortbare und für die Stadt und ihre Bürger vorteilhafte und sinnfällige Lösung gibt. Aber eben dies erfordert eine gründliche Prüfung, die bisher nicht erfolgt ist.

Der Begründung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu entnehmen, dass mit der Bebauung eine „Belebung des Stadtzentrums zwischen Volksbankgebäude und Rathauspassage durch die Integration von zentrenrelevanten Einkaufsmöglichkeiten und die Neuerrichtung von Wohnungen“ erreicht werden sollen. Das ist jedoch eine einseitige Betrachtung allein dieses Straßenabschnitts ohne Berücksichtigung der Wechselwirkungen auf andere Straßen bzw. Abschnitte der Stadt. Ob die anvisierten Änderungen tatsächlich erreicht werden können, ist außerordentlich zu bezweifeln. Sofern sie für die Friedrich-Ebert-Straße Süd eintreten sollten, werden mit höchster Wahrscheinlichkeit entgegengesetzte Wirkungen an anderer Stelle eintreten, wie das schon jetzt für die in den vergangenen Jahren realisierten Baumaßnahmen zu verzeichnen ist. Es braucht umfangreiche und detaillierte Untersuchungen über die Entwicklung der Innenstadt von Eberswalde und seiner Stadtteile und der Verteilung seiner Einzelhandelsentwicklung (Zuwachs und Leerstand) im Zusammenhang mit der Bevölkerungs- und Kaufkraftentwicklung. Nur auf einer solchen Grundlage ist die Sinnfälligkeit zu belegen, ob das Projekt überhaupt in Angriff genommen werden sollte.

Fast völlig ausgeblendet sind die Umweltbelange. In der analogen Vorlage 2011 hieß es noch: „Durch die kompakte, dichte Bebauung sind lufthygienische und klimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planung generiert zusätzlichen Verkehr und führt zum Verlust einer extensiv gestalteten innerstädtischen Grünfläche mit Baumbestand.“ Bei Wiederaufnahme der Planungen 2019 musste dies Veranlassung sein, bei der heute viel stärkeren Betonung der notwendigen Klimaberücksichtigung zu prüfen, ob eine Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd überhaupt noch verantwortbar ist. Schon 2011 hatte der Stadtverordnete Rolf Richter in seiner Analyse zu diesem Thema nachgewiesen, dass eine Bebauung unterbleiben muss. Diese Aussage gilt heute noch viel mehr. Stattdessen lautet die Aussage zu den Umweltbeländen 2019: „Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der vorhandenen, teils baumbestandenen Freifläche im Stadtzentrum, die mit Eingriffen in verschiedene Schutzgüter verbunden ist. Im Rahmen des BPI-Verfahrens wird ein Umweltbericht erarbeitet, welcher geeignete Kompensationsmaßnahmen aufzeigen und sich insbesondere auch mit Maßnahmen zur Klimaanpassung (Gebäudebegrünung, Retentionsflächen) auseinandersetzen wird.“ Das heißt doch, dass man mögliche Umweltbelastungen als nicht so erheblich ansieht, dass man die Umsetzung des Projekts überhaupt in Frage stellen müsste, sondern die Probleme mit Kompensationsmaßnahmen meint ausräumen zu können. Bei so viel schon in das Projekt hineingestecktem Aufwand ist die Herangehensweise vielleicht verständlich, aber nicht

nachvollzieh- und verantwortbar. Auf jeden Fall wird so das Problem nur in die Zukunft verschoben und seine Lösung erschwert.

Das Fazit dieser Stellungnahme:

Das Vorhaben Wiederbebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd ist nicht zeitgemäß. Die inzwischen stattgefundenen Kommunal- und Landtagswahlen haben starke Veränderungen der politischen Kräfteverhältnisse bewirkt und den Klimafragen eine stärkere Bedeutung gegeben. Die jetzt in der Auslegung befindliche Änderung des Flächennutzungsplanes sollte hinsichtlich der Friedrich-Ebert-Straße Süd abgebrochen und zu den Akten gelegt werden. Ob die Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd gewollt und vertretbar ist, muss im Zusammenhang mit einem Plan der künftigen Stadtentwicklung und des Klima- und Verkehrsplanes neu diskutiert werden.

Überlegenswert wäre eine Neugestaltung der Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße mit Blumenrabatten und Aufenthaltsflächen mit Sitzgelegenheiten sowie kleinen Spielflächen für Kinder - Belebung des Stadtzentrums statt Errichtung von Baukörpern. Die Fläche als klimatisierte Wohlfühlzone statt als Klimakiller.

Als Anlage zur Stellungnahme wurde die Veröffentlichung von Rolf Richter „Bürger – schützt eure Anlagen, Plant Eberswalde für den Klimawandel“ (Sonderausgabe der Barnimer Bürgerpost vom Mai 2019) beigelegt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 6	Einwender Bürger 6	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die Fläche ist gemäß Flächennutzungsplan momentan eine Baufläche für gemischte Bebauung. In der Realität ist sie jedoch seit Kriegsende 1945 eine über 74 Jahre (!) zunehmend etablierte, in ihrer schlichten Gestaltung doch sehr attraktive Grünfläche, die aus dem jetzigen Stadtbild und insbesondere dem Verlauf der Friedrich-Ebert-Straße nur schwerlich wegzudenken ist. Zu Bedenken ist vor diesem Hintergrund nicht nur die angestrebte Umwidmung in eine Sonderbaufläche „Handel und Wohnen“. Vielmehr ist vorrangig eine Umwidmung in den gewachsenen, ökologisch und sozial etablierten Status der Fläche als „Innerstädtische Grünfläche“ (o.ä.) mit dem Ziel weiterer Aufwertung zu erwägen.

Aus unserer Sicht sprechen folgende Gründe gegen eine Bebauung der o.g. Fläche und einer damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans:

Argumente für den Erhalt der Biodiversität und des Stadtgrüns:

Die Biodiversität in der Stadt wird vor dem Hintergrund des Artensterbens immer wichtiger. Ohne die Stadt einzubeziehen können wir die ambitionierten Ziele der Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie, zu der sich Deutschland international verpflichtet hat, nicht einhalten. Der in den Strategien anerkannte Meta-Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ sinkt seit den 1970er Jahren kontinuierlich, anstatt anzusteigen, wie es in den Strategien gefordert wird. Die Stadt Eberswalde kann hier einen Beitrag zur Erfüllung der genannten Strategie leisten, indem sie Grünflächen belässt und fördert. Parks, Gärten, Brachen, Überbleibsel alter Kulturlandschaft und Hecken sind innerstädtische „Hotspots“ der Biodiversität, vor allem für mobile Arten wie etwa Tag- und Nachtfalter, Wildbienen, Heuschrecken und Vögel. Durch den schon vorhandene Hitzeinseleffekt in großflächig bebauten Flächen, kann die Stadt als ein Testfall für die Anpassung vieler Arten an den Klimawandel gelten (Beispiele für die aktuelle rasante populationsgenetische Anpassungen sind Bänderschnecken, Nachtigallen, Tauben, Amseln, Mauersegler, Roß-Kastanien). Dafür braucht es natürlich Flächen, wo dies geschehen kann, ansonsten ist der Artenpool zu klein, um auf Klimaveränderungen reagieren zu können.

Die o.g. Teilfläche E: BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ ist aktuell ein Biotop und Trittstein für viele Arten und trägt zur innerstädtischen Biodiversität bei und bietet den Arten die Möglichkeit zur Klimawandelanpassung. Dies kann und sollte durch eine naturnahe Entwicklung, anstatt einer Bebauung verstärkt werden.

Argument der negativen Auswirkung einer Versiegelung der Fläche:

Auch aus dem Grund einer weiteren Versiegelung des Innenbereichs von Eberswalde und den damit verbundenen negativen Auswirkungen sollte eine Bebauung der Fläche nicht stattfinden.

Deutschland hat sich in der Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, seine Versiegelungsrate von aktuell 66 ha auf 30 ha pro Tag zu senken (Daten zur Umwelt 2017, Einhaltung des Klimaschutzplanes 2050). Neue Versiegelungen, die nicht einen hohen öffentlichen Nutzen haben, sind auch aus diesem Gesichtspunkt kritisch zu betrachten. Eine Bodenversiegelung hat unmittelbare und vielseitige negative Auswirkungen. Unter anderem kommt es zur

Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes; Regenwasser kann schlechter versickern. Damit kommt es zur geringeren Grundwasserneubildung und einem erhöhten Risiko von Überschwemmungen. Auch das Kleinklima rund um die Teilfläche E würde bei einer Bebauung negativ beeinflusst werden. Durch eine geschlossene Bebauung der Grünfläche würde der Bereich zusätzlich wärmebelastet werden. Mit Hinblick auf die prognostizierten klimatischen Veränderungen stellt die Grünfläche (Teilfläche E) somit wichtige und zu erhaltene Leistungen (Kaltluft- und Grundwasser-Entstehungsgebiet) dar.

Die Schaffung neuer Einzelhandelsflächen durch eine Bebauung der Fläche ist bei gleichzeitig leerstehender Gewerbeflächen, z.B. in der Rathauspassage, somit nicht nachvollziehbar und stellt im Gegensatz zu den o.g. wertgebenden Aspekten der Fläche aus unserer Sicht keinen hohen öffentlichen Nutzen dar.

Soziale Argumente:

Groß angelegte Studien wie die Naturbewusstseinsstudien 2013 belegen, dass sich eine erhebliche Mehrheit der Deutschen möglichst natürliche Grünflächen in ihrem Lebensumfeld wünschen. Diese werden als wichtig für Pflanzen und Tiere, für direkte Naturerfahrung, sowie zur Verbesserung der eigenen Lebensqualität angesehen. Der Erhalt dieser innerstädtischen Grünfläche ist somit auch eine Frage der Generationengerechtigkeit gegenüber der Eberswalder Jugend. Aktuelle Beispiele eines mutigen Umsetzens von biodiversitätsförderndem Grün zeigen Modelstädte wie Arnsberg, Gelsenkirchen, Leipzig und der Bezirk Spandau in Berlin. Hieran sollte sich aus unserer Sicht ein Beispiel genommen werden. Denn schon jetzt wird die Fläche regelmäßig von vielen Eberswalder*innen auf vielfältige Weise genutzt. Als Verweilort nach dem Einkauf, des Studiums und als Verweilort für „Zwischendurch“ stellt die Fläche einen wichtigen sozialen Treffpunkt vieler Menschen in Eberswalde dar. Diesen gilt es zu erhalten und zu fördern.

Der ökonomische Wert von innerstädtischen Grünflächen:

Meist wird in der Diskussion um die Bebauung von städtischem Grün die ökonomische Dimension von Grünflächen übersehen. Grünflächen verursachen nicht nur Kosten durch die Pflege, sondern erbringen auch öffentliche Dienstleistungen. Berechnet man beispielsweise die Ökosystemdienstleistungen von extensiven Grünland nach dem BfN Grünlandreport 2014, kommt man je nach Standort und Ausprägung auf einen ökonomischen Wert von 1.291 bis 2.171 €/ha/Jahr. Dieser Wert wird vom BfN noch als Unterschätzung angegeben, da viele Dienstleistungen nicht enthalten sind. Für das Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ von ca. 0,9 ha ergibt sich demnach eine jährliche Grünland-Ökosystemdienstleistung im Wert von 1161,9 bis 1953,9 €/ha/Jahr.

Berechnet man den volkswirtschaftlichen Nutzen einer innerstädtischen Grünlandfläche nach der „Lebenszufriedenheitsmethode“ nach Beispiel der TEEB - Studie (Naturkapital Deutschland - TEEB de. Neun Fallbeispiele zur ökonomischen Bedeutung der Natur, 2017, S. 16, 17) stellt sich ein ganz anderes Bild von Kosten und Nutzen dar. Durch den bekannten Effekt, dass steigendes Einkommen und Lebenszufriedenheit bis zu einem gewissen Punkt in Wechselwirkung stehen, setzt man in einer groß angelegten Studie, die in 36 Städten durchgeführt wurde, einen durchschnittlichen Wert von 2,5 Mio €/ha/ Jahr für innerstädtisches Grün fest. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ mit seinen ca. 0,9 ha ein jährlicher volkswirtschaftlicher Nutzen im Wert von 2,25 Mio €.

Es erschließt sich deshalb nicht, wie in der Schutzgüterabwägung der Stadt das Schutzgut „Mensch, Gesundheit und Erholung“ nur auf die Kategorie „keine bis geringe Auswirkung“ gesetzt wird. Wir sehen hier eine „erhebliche Auswirkung“. Bei der Abwägung der Schutzgüter plädieren wir deshalb, mit Blick auf die Ökosystemdienstleistungen der Fläche von gemittelten 1.500€ pro Jahr und den jährlichen Volkswirtschaftlichen Nutzen von 2,25 Mio €, auf eine Heraufstufung des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit und Erholung“ auf die Kategorie „erhebliche Auswirkung“.

Statt einer radikalen Innenstadtverdichtung fordern wir eine „doppelte Innenentwicklung“, also eine städtebaulich und grünflächenfreundliche Entwicklung, die parallel zueinander verläuft. Dass dies mit neuen und kreativen Lösungen möglich ist, zeigt die TU-Darmstadt, insb. Daniel Furhop.

Fazit:

Auf Grund der oben angeführten Argumente halten wir es für nötig von einer Bebauung der Fläche abzurücken. Eine Änderung der Fläche von „Gemischten Baufläche“ gemäß § 8 BauGB zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Handel und Wohnen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist daher nicht nötig. Vielmehr sollten die o.g. Funktionen und der aktuelle Wert der Fläche anerkannt und im Planungsprozess stärker berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoller die Fläche als Grünfläche gemäß § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und somit den Anforderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gerecht zu werden und die ökologischen und sozialen Funktionen der Teilfläche E: BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ zu stärken und zu sichern. Zudem fordern wir ein Arten-Monitoring der Fläche vor der endgültigen Bewertung der Schutzgüter.

Zur Wiederbelebung der Friedrich-Ebert-Straße würde das Einrichten einer Fußgängerzone Ebertstraße mit direkt angrenzender, ökologisch und sozial aufgewerteter Grünfläche ggf. weit mehr beitragen als die geplante Bebauung und sollte eingehend bedacht werden. Ein solcher Entwurf würde einer zukunftsfähigen, visionären Innenstadtentwicklung weit eher gerecht. Beispiele hierfür dürften sich in vielen deutschen Städten finden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 7	Einwender Bürger 7	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Als Eberswalderin, aber auch als Wissenschaftlerin im Bereich „Ökosystembasierte Anpassung an den Klimawandel“ verfolge ich schon seit einer Weile sehr besorgt die Pläne einer Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd. Ich erachte die geplante Bebauung und die damit einhergehende geplante Änderung des FNP für das Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“ gerade vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Fläche und der aktuellen und potenziellen Auswirkungen des beschleunigten Klimawandels als unverantwortlich und stark überdenkenswert. Das Vorhaben sollte sofort gestoppt werden; der FNP sollte nicht dahingehend geändert werden.

Seit der ersten Planung einer Wiederbebauung der genannten Fläche in den 90er Jahren sind die Auswirkungen des beschleunigten Klima- und Umweltwandels deutlich spürbarer geworden und sind auch inzwischen von der Wissenschaft als unumstrittene Treiber des Verlustes der biologischen Vielfalt, der Zunahme von (ansteigend katastrophalen) Extremereignissen und nicht zuletzt der Minderung des menschlichen Wohlergehens anerkannt. Gerade die letzten beiden Jahre haben gezeigt, auf welche Auswirkungen wir uns immer stärker einstellen müssen - Sturm, Hitze und Trockenheit sind hier nur beispielhaft zu nennen. Auch vor Eberswalde macht der Klimawandel nicht halt — auch hier leiden vermeintlich gesunde Bäume an Hitze und Trockenheit und sterben womöglich noch binnen des Jahres ganz ab, auch hier werden ganze Waldflächen vom Sturm umgeweht und verursachen beträchtliche Schäden und auch in Eberswalde macht die Hitze den Aufenthalt in der Innenstadt an heißen Sommertagen zeitweise unerträglich.

Der Nutzen einer unbebauten Freifläche mit gewachsenem und vergleichsweise altem Baumbestand in der Innenstadt wie die Fläche in der Friedrich-Ebert-Straße ist vor diesem Hintergrund sehr hoch und keinesfalls in der Abwägung gegenüber anderen Zielen zu unterschätzen. Die Fläche hat schon jetzt einen sehr hohen Wert und dieser Wert wird/würde bei Nichtbebauung in Zukunft noch steigen. Bei Bebauung dieser Fläche würde dieser Wert nicht nur verloren gehen, sondern es würde auch einen negativen Effekt nach sich ziehen - einen Effekt der die Auswirkungen des Klimawandels auf die Innenstadt noch mehr befeuern würde.

Von einer Entgrünung, Versiegelung und/oder Bebauung der Fläche sollte unbedingt abgesehen werden. Mit folgenden Argumentationslinien möchte in diese Forderung faktisch untermauern:

- 1. Die umweltfachliche Beurteilung ist nicht transparent und anfechtbar. Sie unterschlägt die tatsächlichen Auswirkungen einer Bebauung der Fläche in mehreren Aspekten. Die Gesamtbeurteilung mit 5 Punkten ist zu gering; es ergeben sich mindestens 8 Punkte und damit eine erhebliche Auswirkung. Das heißt im Einzelnen:**

Bzgl. Klima- und Lufthygiene:

Der Verlust einer baumbestandenen Freifläche im Stadtzentrum hat auf jeden Fall erhebliche und nicht nur mittlere Auswirkungen. Es sollten zwei schwarze Punkte statt einem vergeben werden. Der Verlust und die lokale Unwiederbringlichkeit der ökologischen Leistungen (v.a. regulierende Leistungen wie Schattenspende, Kühlung, Wasserrückhalt, Kaltluftentstehung und -leitung, Frischluftentstehung und -leitung) in diesem Maße darf nicht unterschätzt werden! Diese Leistungen können durch keine Ausgleichsmaßnahme ersetzt oder wiederhergestellt werden, da ein solches gewachsenes System mit seinen komplexen Prozessen nicht nachgestellt werden kann. Die vergleichsweise jungen und wuchsschwachen Straßenbäume in der Friedrich-Ebert-Straße können die regulierenden Leistungen nicht oder noch lange nicht erfüllen und würden unter einer Bebauung und mehr Verkehr eher leiden, als eine ausgleichende Wirkung zu entfalten. Die genannten „Maßnahmen der Klimaanpassung“ wie Gründächer können zwar einen kleinen Teil der regulierenden Leistungen übernehmen (v.a. Wasseraufnahme und gedrosselte Ableitung), aber zur Kühlung von bodennahen Luftschichten (Fußgängerhöhe) bringen sie kaum einen erkennbaren Effekt.

Bzgl. Mensch, Gesundheit & Erholung:

Hier ist die Rede von einer geringen Aufenthaltsfunktion der Fläche. Dem widerspreche ich und gebe zu bedenken, dass die Fläche durch ihre zentrale Lage, die Nähe zu den Geschäften der Friedrich-Ebert-Straße, der Bibliothek, zum Campus usw. eine sehr hohe Aufenthaltsfunktion aufweist. Gerade die extensive Gestaltung lädt zum Aufenthalt ein! Diese Fläche wird derzeit ggf. durch andere Bevölkerungs- und Interessengruppen genutzt als der Park und wäre damit ergänzend und nicht ersetzend zu sehen. Möglicherweise wird die Naherholung nicht eingeschränkt, aber die Wirkung auf Mensch und Gesundheit wäre durch den Verlust des Grünanteils und dessen ausgleichende Wirkung (v.a. bzgl. Luftqualität, Sonnenstrahlung, Temperatur und Luftfeuchte) und einer Bebauung der Fläche insgesamt hoch. Die Beurteilung von „keiner bis geringer Wirkung“ entspricht nicht der zu erwartenden Wirkung, die ich als mindestens „mittel“, vielleicht sogar „erheblich“ einstufen würde.

Bzgl. Landschafts- und Ortsbild:

Die Auswirkung auf das Ortsbild ist eine sehr subjektive und von persönlichen Ansichten getriebene Einschätzung. Gehölze sind sehr ortsbildend, Rasen kann zu Wiesen weiterentwickelt werden und wäre damit sehr dekorativ und attraktiv. Rasen/Wiese, Schatten, Kühlung sind Angebot genug zum Aufenthalt, vor allem an heißen Tagen! Das Angebot könnte schnell durch wenig einfache Infrastruktur wie Bänke erhöht werden. Die genannte Veränderung des Ortsbilds (Bebauung) muss nicht automatisch positiv sein. Eine Bebauung als eine Stärkung der Funktionsvielfalt der Innenstadt zu sehen ist sehr einseitig und keine „zeitgemäße und den Nutzungsansprüchen [entsprechende] neue Interpretation der Eberswalder Stadtstruktur“ (wie weiter oben im Infoblatt erwähnt). Zeitgemäß wäre der proaktive Umgang mit dem Klimawandel und den Nutzungsansprüchen entsprechen hieße zu schauen, wie die Fläche genutzt wird und werden könnte, welche anderen Werte als die der Baubegründung sie hätte. Beides trifft auf eine Bebauung nicht zu. Die Einschätzung, dass das Bauvorhaben „positive“ Auswirkungen hätte, teile ich daher keinesfalls. In meinen Augen wären auch hier die Auswirkungen eher „gering“ oder gar „mittel“.

Bzgl. Wechselwirkungen:

Der genannte Verlust einer klimatischen Ausgleichsfläche und einer Retentionsfläche in der Innenstadt ist vor dem Hintergrund des beschleunigten Klimawandels unverantwortlich und kann nicht hingenommen werden! Diese Auswirkung ist unbedingt als „erheblich“ einzustufen. Ein solcher Verlust darf in der heutigen Zeit und mit Blick auf die Zukunft nicht mehr in Kauf genommen werden und darf nicht gegen ökonomische Belange abgewägt werden! Was nutzt eine Bebauung zur „Revitalisierung“ der Innenstadt, wenn diese durch die Folgen des Klimawandels regelmäßig überhitzt, überschwemmt und/oder austrocknet? Dies würde doch eher einer Abtötung denn einer Revitalisierung gleichkommen. Revitalisierung (Wiederbelebung!) lässt sich nur mit Hilfe von

vitalen Ökosystemen und deren (regulierenden) Leistungen - auch und vor allem in Städten - erreichen, nicht mit toter und tötender Baustruktur. Der Erhalt von bestehenden funktionalen ökologischen Strukturen sollte oberste Priorität vor allen anderen Anpassungsmaßnahmen haben und kann durch keine andere Maßnahme ausgeglichen werden! Nebenbei dient dies auch dem Klimaschutz, welcher auch ein erklärtes Ziel der Stadt Eberswalde ist (Klimaschutzkonzept). Nur wenn aktuell bestehende Grünstrukturen erhalten bleiben und gar erweitert werden, können zusätzliche Maßnahmen wie Dachoder Fassadenbegrünung eine effektive Wirkung entfalten. Die Beurteilung von Wechselwirkungen muss daher auch als nicht weniger als „erheblich“ eingestuft werden.

Bzgl. Vermeidung, Verminderung, Ausgleich u. Ersatz:

„Begrünung des Baugrundstückes“ und „Regenwassermanagement“ als Anpassungsmaßnahmen können nicht annähernd die Ökosystemleistungen der bestehenden Grünfläche mit dem alten Baumbestand und dem vorhandenen Entwicklungspotenzial ausgleichen! Diese Leistungen wären vielleicht nach Jahrzehnten in Teilen nachstellbar, aber in ihrer Gänze und aktuellen Wirkung verloren! Das beste Regenwassermanagement erfolgt lokal, ohne Versiegelung und unter Begleitung einer reichen Biomasse- und Grünstruktur. Jede unversiegelte Fläche in der Stadt kann bei Starkregenereignissen (wie sie vermehrt auftreten) Wasser aufnehmen und speichern (Schwammwirkung) und verringert damit die Gefahr von Überschwemmungen (wenn es bisher kein Thema war, könnte dies aber in Zukunft an Relevanz gewinnen) - kein „gebautes“ Wassermanagementsystem, auch kein Gründach kann diese Wirkung voll ausgleichen. Eine Begrünung des Baugrundstücks wird maximal punktuell möglich sein und einzelne Elemente werden sehr lange Zeit brauchen um nennenswerte regulierende Leistungen erbringen zu können - wenn sie es denn unter den schwierigen und immer schwieriger werdenden Bedingungen in der Stadt überhaupt zu einem nennenswerten Alter oder nennenswerter Entwicklung bringen. Ein Baum benötigt unter förderlichen Bedingungen mind. 30 Jahre um eine nennenswerte Krone auszubilden - unter städtischen Bedingungen mit hohem Versiegelungsgrad, Wassermangel, Immissionsbelastung, Hitzestress usw. kann sich dieser Zeitraum bedeutend verlängern, der gewünschte Effekt vielleicht sogar nie eintreten.

- 2. Die Fläche birgt ein hohes Potenzial für die früher oder später notwendige Anpassung der Stadt Eberswalde an die Auswirkungen des Klimawandels und für das Risikomanagement im Umgang mit Extremereignissen. Eine Umwandlung bzw. Bebauung der Fläche würde die zukünftige Handlungsfähigkeit bedeutend einschränken und nicht nur zukünftigen Generationen damit große Steine in den**

Weg legen. Die Fläche sollte statt in eine Sonderbaufläche in eine „Fläche für die Klimaanpassung“ umgewandelt und als solche weiterentwickelt werden.

Der Erhalt von bestehenden Grünflächen und Bäumen sollte von jetzt ab absolute Priorität haben. Es ist der erste und sehr entscheidende Schritt hin zu einer klimawandelangepassten oder —robusten Stadt. Ohne diesen Schritt sind alle anderen sogenannten Anpassungsmaßnahmen nahezu wertlos. Alle Bäume, die die letzten zwei Jahre vor dem Hintergrund starker Stürme und langer Hitze- und Trockenperioden ohne Schäden überlebt haben, sollten als verlässliche und bewehrte Partner für das menschliche Wohlergehen erhalten bleiben! Alle bestehenden Grünflächen sind Klimaausgleichsflächen mit vielfältigen regulierenden Funktionen (Erosionsschutz, Windschutz, Brandschutz, Wasserrückhalt, Wasserspeicherung, Überflutungsschutz, Bestäubung, Erhaltung von Lebensräumen und Populationen, Bodenbildung, Wasserqualität. Regulation von Lufttemperatur und —feuchtigkeit, Schattenspender, Verdunstungsschutz, Schutz vor Niederschlägen, Versickerung, Lärmschutz, Luftfilter, Visuelle Abschirmung, Geruchsminderung, Schädlingskontrolle, Krankheitskontrolle, Zersetzung und Bindung von Fremdeinträgen usw. usf.) oder könnten leicht zu solchen entwickelt werden. Ähnliche Strukturen können anderswo nur unter hohem Aufwand von Energie, Zeit und anderen Ressourcen (wieder)hergestellt werden, den man sich auch leisten können muss; die für die Breitstellung von regulierenden Ökosystemleistungen benötigte Funktionstüchtigkeit und Selbstregulation ist dann noch lange nicht garantiert. (Baumbestandene) Grünflächen sind also ein unsagbarer Schatz, der jetzt einfach so zu haben und unbedingt zu halten ist. Die Grünfläche der Friedrich-Ebert-Straße könnte sich von einer jetzt schon zentralen straßenbegleitenden Grünfläche zu einer echten Klimakomfortzone in der Innenstadt entwickeln und von dort weiter ausstrahlen in andere Richtungen. Die Grünfläche bietet viel Potenzial für die weitere Aufwertung zur Erhöhung ihrer Funktionen/Leistungen. Gemäß dem Leitspruch „mehr Biomasse in die Stadt“ könnte die Fläche Raum für noch mehr ausgleichende und wasserspeichernde Biomasse (Bäume, Sträucher, Stauden, Humus, Totholz) und weitere funktionale Bepflanzung (Bienenweide, essbare Gehölze und Stauden usw.) bieten. Dies aus einer versiegelten Fläche heraus zu entwickeln ist ein unvergleichlicher Aufwand, der außerdem mit einem hohen Ressourcenverbrauch, mit (sonder-)Abfällen und Emissionen verbunden ist. Perspektivisch könnte man sich ein grünes Band von mit Bäumen verbundenen Klimaoasen in der Innenstadt z.B. vom Bahnhof bis zum Marktplatz/Rathaus vorstellen, wo sich Menschen geschützt und komfortabel aufhalten, aber auch fortbewegen können. Würde man die Fläche in der Friedrich-Ebert-Straße jetzt zubauen, müsste man sich in nicht allzu ferner Zukunft sehr stark Gedanken darüber machen, welche Flächen alternativ entsiegelt und begrünt werden könnten - denn ohne diesen Schritt wird Eberswalde nicht zukunftsfähig sein und im Umgang mit Extremereignissen und längerfristigen Veränderungen scheitern. Diese Flächenfindung wird sehr schwer - zumal, wenn mögliche Flächen doch auch lieber anderweitig genutzt werden sollen (wie z.B. für die 2. Änderung des FNP auf Teilfläche H: ehemaliges Heizwerk Rosengrund geplant). Es würde mich nicht wundern, wenn der Prozess der Grünplanung für Eberswalde, der gerade parallel läuft, zu genau dieser Erkenntnis kommt und dann Ratlosigkeit und Handlungsunfähigkeit nach sich zieht. Ich plädiere daher inständig für einen Schritt zurück (keine weitere Planung für die Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße) und dann voran in die richtige Richtung: Grün erhalten, weiterentwickeln und handlungsfähig bleiben.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 8	Einwender Bürger 8	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Eberswalde erlebt derzeit einen starken Wandel und hat sich, nachdem die Stadt in den Nachwendejahren ja sehr von Wegzug, einem maroden Zustand der baulichen Infrastruktur und zahlreichen Brachflächen geprägt war, erfreulicherweise hin zu einer mehr und mehr attraktiven ostdeutschen Mittelstadt entwickelt, in der es sich gut leben lässt und in der sich ein lebendiges kulturelles und soziales Leben entwickelt hat. Dass im Kontext dieses Wandels - etwa auch den zu erwartenden Zuzügen insbesondere aus dem Berliner Raum - eine bauliche Anpassung der städtischen Infrastruktur wie in der Friedrich-Ebert-Straße sinnvoll erscheint, ist für mich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund all des Wissens, das ich im Rahmen meiner jüngsten beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit zum Thema Klimaschutz und nachhaltige Stadtentwicklung erworben habe, möchte ich Ihnen jedoch einige aus meiner Sicht kritische Aspekte für die Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd darlegen, die aus meiner Sicht dringend zu prüfen sind, bevor eine Bebauung geplant und durchgeführt wird.

Zum einen erscheint mir der vorgesehene Zweck der Bebauung - „Handel und Wohnen“ - nicht hinreichend aussagekräftig. Die Rathauspassage, als großer Bau zur Schaffung von Einzelhandelsflächen zur Mitte der 1990er Jahre realisiert und nur wenige hundert Meter von der Teilfläche E entfernt, weist derzeit mehrfach Leerstand auf. Ebenso sind in der Eisenbahnstraße und in der restlichen Friedrich-Ebert-Straße zahlreiche Einzelhandelsflächen verfügbar, die zuerst genutzt werden sollten, bevor ein neues Gebäude für Einzelhandelsflächen erschaffen wird. Hierbei gilt auch zu prüfen, welche Erfolgchancen Eberswalde besitzt, die Innenstadt durch Einzelhandel zu beleben, da dies in den vergangenen Jahren u.a. durch die Qualität und Auswahl der EinzelhandelsanbieterInnen aus meiner Sicht nur wenig geglückt ist und Eberswalde andere Qualitäten besitzt, als dass man hierherkommt, um einzukaufen.

Die durch die Bebauung erhoffte weitere Belebung der Innenstadt sehe ich ohnehin nicht notwendig erzielt, da die Fläche bereits jetzt, in ihrem unbebauten Zustand, von zahlreichen StädterInnen als Park, zum Verweilen und für das Verzehren von Speisen aus den ansässigen Ladengeschäften (Eismanufaktur Uckerland, Bäckerei Wiese, Fleischerei Buckow, ...) genutzt wird. Hier ließe sich alternativ sicherlich über andere Möglichkeiten nachdenken, die die Belebung steigern, etwa die Installation weiterer Sitzgelegenheiten oder, um die Bebauung einzuschränken und trotzdem die Fläche zur wirtschaftlichen Entwicklung zu nutzen, ein kleineres Bauwerk für gastronomische Zwecke zu errichten, das beispielsweise einen Teil der Fläche als Biergarten oder ähnlich nutzt, ohne sie zu versiegeln.

Aus Klimaschutzgründen ist eine Bebauung der Fläche aus meiner Sicht ohnehin höchst kritisch einzuschätzen. Den Einschätzungen innerhalb des Dokuments zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans zufolge hat die Stadt Eberswalde bereits angemerkt, dass Aspekte wie die zusätzliche Flächenversiegelung, die damit verbundene partielle Verhinderung von Wasserversickerung, die Belastung der innenstädtischen Luft oder der Verlust eines wichtigen stadtzentralen Biotops für viele Pflanzen- und Tierarten als Umweltfolgen des Bauprojekts in Kauf genommen werden müssen. Auf Basis dieser Einschätzung halte ich eine genaue Prüfung der konkreten Umweltfolgen für unbedingt notwendig - um auch auszuschließen, dass die

Bebauung nicht mit den Inhalten des 2013 festgelegten Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts der Stadt Eberswalde korreliert.

Ich halte es nicht für grundsätzlich falsch, die Innenstadt zu verdichten, da hiermit auch der Zersiedlung an den Stadtaußenflächen zuvorgekommen werden kann. Dennoch bin ich der Meinung, dass die Stadt Eberswalde - die sich ja auch deutlich mit einem „grünen“ und nachhaltigen Image nach außen präsentiert, die langjähriges Mitglied im Klimabündnis ist und die die inhaltliche Linie zur ansässigen Hochschule stets zu halten und zu stärken sucht - sich bei der Bebauung einer solch großen und zentralen städtischen Fläche ihrer Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bewusst sein muss. Die beiden Jahre 2018 und 2019 mit ihren Hitze- und Dürreperioden während des Sommers haben eindrücklich demonstriert, wie sehr die durch den Klimawandel bedingte extreme Sonneneinstrahlung und die mangelnden Niederschläge die Innenstadt aufzuheizen vermögen. Eine weitere Bebauung sollte aus meiner Sicht unbedingt dahingehend geplant werden, dass etwa durch Elemente wie Dachgärten, Fassadenbegrünung, die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die Verwendung ökologischen Baumaterials wie Holz oder Lehm das hinzukommende Flächenvolumen in der Lage ist, Hitze herunterzukühlen, Wasser zu speichern, die Sonneneinstrahlung gewinnbringend zu nutzen und mithilfe ausgleichender Bepflanzung genügend Fläche für das Speichern von CO₂ zu schaffen. So könnten entstehende Umweltbelastungen durch eine kluge, energieeffiziente und ökologische Bauweise entsprechend ausgeglichen werden. Ob der vorgesehene Investor diese Kriterien bei der Planung des Baus zu berücksichtigen beabsichtigt, ist für mich als Privatperson leider nicht nachzuvollziehen. Vor dem Hintergrund meines Wissens zu Klimaschutz und Städteplanung im Kontext des Klimawandels bin ich jedoch der festen Überzeugung, dass auch die Stadt Eberswalde erkennen muss, dass Stadtentwicklungsaspekte wie ein zu starker Handel oder die Schaffung weiterer Wohnflächen (welche ohnehin gerade bereits andernorts in der Stadt geschaffen werden) nicht ohne die Frage gedacht werden können, wie sich das Stadtklima in den kommenden Jahren entwickeln wird und welche ökologische Bilanz durch die Bebauung zu erwarten ist. Deshalb ist für mich eine Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd - wie sie auch aussehen mag - auch nicht ohne eine Verkehrsberuhigung der Straße denkbar, da die durch Autos entstehenden Abgase und Geräusche durch die erwartbare bauliche Verdichtung noch mehr Luftverschmutzung und Lärm mit sich brächten.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 9	Einwender Bürger 9	Datum der Stellungnahme 06.09.2019
-----------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

wir als junge Familie empfinden die geplante Bebauung der Friedrich-Eberstraße Süd als sehr bedauerenswert. Wir sind dort gerne um uns von anstrengenden Stadttagen zu erholen, die Grünanlage passt gut zu dem Image der Waldstadt Eberswalde, auch wenn sie wirklich etwas vernachlässigt aussieht.

Wir empfänden es als mutige und starke Entscheidung für die heutigen und zukünftigen Eberswalderinnen dieses Gelände nicht nur zu erhalten, sondern es als einen Treffpunkt und einen Ort der Entspannung und Erholung auszubauen. Ein wunderbares Beispiel für so eine Umgestaltung ist der Blumenplatz, den der Gartenarchitekt Andreas Timm gestaltet hat, oder die Idee einer essbaren Stadt wie in Anderlech. Für so einen Umgestaltung wäre ein wirklicher Bürgerdialog anzustreben, Initiativen wie Wandelbar haben darin gute Erfahrung sammeln können.

Dies wäre dann eine Grüne Stadtmitte auf die, die Eberswalderinnen stolz sein könnten, weil sie einen eigenen Charakter der Stadt ausdrückt und ein ökologisches Bekenntnis zur Zukunft darstellt. Der Ammonpark kann dies nicht leisten, er ist ein in sich geschlossener Park und besitzt damit einen ganz anderen Charakter als eine belebte Grünfläche Mitten im Herzen der Stadt. Ein Wohnblock mit Geschäften ist nichts Besonderes und gibt es überall.

Wir bitten Sie deshalb die Grünanlage und ihre Klimamildernde Funktion für alle Eberswalderinnen zu erweitern und nicht zu vernichten.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 10	Einwender Bürger 10	Datum der Stellungnahme 06.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die Umwandlung Friedrich-Ebert-Straße Süd von „Gemischte Baufläche“ in „Sonderbaufläche“ als Mittel zur Realisierung des von dem Investor gewünschten Bebauung steht für mich im deutlichen Widerspruch zu den von der Stadt selbst gesteckten Zielen.

Aus dem Informationsblatt der Stadt geht hervor, dass das zentrale Anliegen die Stadt eine Revitalisierung des Stadtzentrums ist. Hierfür bedient man sich der Sanierungsziele aus der aufgehobenen Sanierungssatzung: die Rekonstruktion verloren gegangener Bebauungszusammenhänge, Stärkung der Innenstadt als Wohnstandort und die Erweiterung des Angebots an Einzelhandelsflächen mit zentrumsrelevanten Sortimenten.

Die 30 Jahre alte Bebauungsplanung für die Friedrich-Ebert-Straße ist aus folgenden Gründen ungeeignet um das Ziel der Stadt, die Belebung der Innenstadt, unter heutigen Rahmenbedingungen zu erreichen:

- Die Belebung braucht klimatisch und ästhetisch ansprechende Räume, wo die Begegnung und das Verweilen der Menschen stattfinden können. Der fast Schatten-freie heiße Marktplatz ist ein Beispiel dafür, einen solchen Platz nicht zu bieten. Menschen treffen sich im Ammonpark und zunehmend auf der Ebertwiese (Friedrich-Ebert-Straße Süd) und anderen zentralen Grünflächen. Grünflächen wie die Ebertwiese stellen durch die Verdunstung über die Blätter Kaltluftschneisen dar, die die Wärmebelastung in der Stadt deutlich reduzieren. Eine Bebauung, auch bei Varianten mit Fassaden- und Dachbegrünung, würde die Funktionen dieser Fläche als offener Begegnungsraum und städtischer Klimastabilisator zerstören. Ein Ausgleich an anderer Stelle kann den Verlust an dieser Stelle nicht kompensieren.
- Der steigenden Nachfrage nach Wohnungen und die Entlastungsfunktion des Berliner Wohnungsmarktes muss als erstes durch eine Verringerung des immer noch hohen Wohnungs-Leerstands erreicht werden und nicht durch den Bau von teuren Wohnungen auf einer einmaligen Fläche, die prädestiniert dafür ist, als Stadtpark die Stadt auf natürliche, extensive und kostensparende Weise zu beleben. Die schrittweise Bebauung der zentralen Freiflächen in den letzten Jahren hat den Nutzungsdruck auf die Ebertwiese deutlich erhöht.
- Eine Erhöhung des Flächenangebots für den Einzelhandel trägt nicht zu einer Belebung der Innenstadt bei, weil es offensichtlich nicht an Einzelhandelsflächen mangelt (siehe Leerstand in der Rathauspassage), sondern an wirksamer Kaufkraft. Der Bau einer weiteren Einzelhandelsfläche würde von den bestehenden Zentren, wie der Rathauspassage und der Eisenbahnstraße nur Einzelhandelsmieter abziehen und zusätzlichen Verkehr in die Straße ziehen. Stattdessen sollte die gewachsene Struktur der Friedrich-Ebert-Straße als Nahversorgungsmeile und Treff- und Verweilort z.B. durch eine Verkehrsberuhigung und Einbeziehung von bürgerschaftlichen Engagement weiterentwickelt werden!
- Eine Belebung der Innenstadt wird nicht durch die „Rekonstruktion verloren gegangener Bebauungszusammenhänge“ erreicht, weil die Bebauungszusammenhänge den

damaligen Arbeits- und Wohnbedingungen entsprungen sind, die aber nicht gleich sind mit den heutigen Arbeits-, Wohn-, und Umweltbedingungen. Der Klimawandel und die Gentrifizierung von Innenstädten stellen heute brisante Probleme dar, die von der Stadtverwaltung, insbesondere auf stadteigenen Flächen, im Sinne der Bürger zu berücksichtigen sind. Die Bebauung an dieser Stelle opfert eine ausgewachsene zentrale Grünfläche mit vielen ökologischen und sozialen Funktionen für die Privatinteressen eines Investors. Der Bau teurer Wohnungen verstärkt die fortschreitende soziale Entmischung zwischen Innenstadt und Peripherie mit seinen sozialen Folgen, wie Gettobildung und gesellschaftlicher Spaltung. Mit der Versiegelung von Boden wird zudem die Klimaresilienz der Stadt Eberswalde erheblich verschlechtert.

Aus den genannten Gründen bitte ich darum, dass das Stadtentwicklungsamt, ihr Mittel der Wahl, die bauliche Verdichtung der Innenstadt, zu überprüfen, ob es denn geeignet ist, die gewünschte Belebung und Verschönerung der Innenstadt wirklich zu erreichen. Dieses Ziel ließe sich weit besser erreichen mit einer Belassung der Ebertwiese als einen Beitrag für eine neue solidarische Gesellschafts- und Stadtkultur, die unter Beteiligung der Bevölkerung bei Runden Tischen, Wettbewerben, und freiwilliger Bürgerarbeit weiterentwickelt wird!

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 11	Einwender Bürger 11	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Meine kleine Familie ist letzten November von Berlin nach Eberswalde gezogen. Ein Kriterium, dass für Eberswalde als neuer Wohnort sprach, sind die vielen grünen Flächen in der Innenstadt, die man in vielen anderen Städten vergeblich sucht, da sie sukzessive zugebaut wurden/werden

Obwohl wir am Ende von Ostende wohnen, lädt uns insbesondere die Fläche im südlichen Teil der Friedrich-Ebert-Straße immer wieder zum Verweilen ein, wenn wir uns beispielsweise ein Eis aus der Eisdiele Uckermark holen oder eine Süßigkeit von der Bäckerei Wiese.

Durch die Eröffnung der Straße mit der Eisdiele Uckermark hat die grüne Freifläche an der Friedrich-Ebert-Straße enormen Nutzungszuwachs erfahren. Die Fläche hat sich inzwischen zu einem stark frequentierten Treffpunkt für die Menschen etabliert. Nicht nur Familien mit kleinen Kindern nutzen den schattigen Ort zur Entspannung, auch ältere Menschen nutzen gern die aufgestellte Bank, um sich auszuruhen und auszutauschen.

Es wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert, wenn die Stadt Eberswalde diese Entwicklung berücksichtigt und nicht notwendige Wohnungen (bei 10 % Wohnungsleerstand) oder neue Geschäfte errichten möchte, wenn noch nicht mal alle Läden in der Straße selbst und in der Umgebung vermietet sind (siehe leer stehende Gewerbeflächen in der Michaelisstraße und der Steinstraße).

Die Friedrich-Ebert-Straße benötigt nicht noch einen Gebäudekomplex mit leerstehenden Geschäften. Ein alternativer Ansatz zur Belebung der Friedrich-Ebert-Straße kann sein, neue Sitzmöglichkeiten zu schaffen, um somit mehr Menschen anzuziehen und in die Geschäfte zu leiten.

Die Menschen werden nicht aufgrund der Quantität der dort ansässigen Geschäfte in die Friedrich-Ebert-Straße gezogen, sondern aufgrund des qualitativen Angebots. Die Fachgeschäfte in der F-E-Str. wie der Fleischer, die Bäckerei sowie die Eisdiele und der Blumenladen, können sich sicher nicht über zu wenig Kundschaft beschweren. Auch die Fachgeschäfte in den angrenzenden Straßen werden gezielt aufgrund ihres Angebots besucht. Hier regelt das qualitativ hochwertige Angebot die Nachfrage und nicht die Anzahl wahlloser Einkaufsmöglichkeiten.

Außerdem würde sich eine Bebauung mit Geschäften und Wohnungen der F-E- Str. insbesondere im Sommer negativ auf das Innenleben der Stadt auswirken, da der Erholungswert dieser Grünfläche ein Garant für die anliegenden Geschäfte auf mehr Publikum ist. Er spendet Schatten, lädt zum Verweilen ein, hat kulturellen Wert als Begegnungsstätte und sorgt für besseren Luftaustausch in der Umgebung.

Die Stadt Eberswalde würde sich wiederholt eines Arguments für mehr Lebensqualität berauben, wenn diese Grünfläche gegen Beton ausgetauscht wird.

Über eine Antwort auf meine Einwände würde ich mich sehr freuen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 12	Einwender Bürger 12	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Ich lebe seit einem Jahr in Eberswalde und studiere an der HNEE. Seitdem ich von dem Vorhaben, die Grünfläche „Friedrich-Ebert-Straße-Süd“ zu bebauen, mitbekommen habe, beschäftigt mich diese Entwicklung sehr.

Die Grünfläche trägt für mich erheblich zur Lebensqualität im städtischen Raum bei. Zum Beispiel bietet sie Raum um bei schönem Wetter die lokalen Köstlichkeiten von Bäckerei Wiese oder dem Uckerland Eisladen zu genießen und trägt somit vermutlich zum Erfolg dieser Geschäfte bei. Des Weiteren verbessert die Grünfläche die Luftqualität in Ihrer Umgebung und trägt durch ihren Anblick sowie als Raum für soziale Interaktionen auch erheblich zur Erholung und einem angenehmen Innenstadtklima bei.

Die Argumentation, durch eine Bebauung mit Einzelhandelsflächen die Innenstadt aufzuwerten und sie noch attraktiver für Menschen aus der Umgebung zu machen ist für mich nicht nachvollziehbar. Einzelhandelsflächen sind in der Innenstadt reichlich vorhanden und Menschen, die zum Einkaufen nach Eberswalde kommen profitieren ebenso wie die Anwohner von der Grünfläche. Eine Entwicklung, welche die Innenstadt aufwerten würde könnte in meinen Augen, wie folgt aussehen: Die Friedrich-Ebert-Straße müsste vom Autoverkehr, mit Ausnahme von Lieferverkehr und ggf. den 0-Bussen, befreit und zur Fußgängerzone umgestaltet werden. Dies würde den Verkehrsfluss vermutlich nicht erheblich beeinträchtigen, die Attraktivität der Innenstadt für Fußgänger jedoch erheblich erhöhen und den Lokalen ermöglichen ihren Außenbereich aufzuwerten. Die Grünfläche könnte durch weitere Sitzmöglichkeiten einen Spielplatz und eventuell eine Partielle Erweiterung des kleinen Parkplatzes aufgewertet werden und somit die Innenstadt für Anwohner und Menschen aus der Umgebung attraktiver machen.

Das Argument der Innenstadt Verdichtung zur Schaffung von Wohnraum ist für mich, angesichts des Leerstandes, in an die Innenstadt angrenzenden Gebieten, ebenfalls nicht nachvollziehbar. Hier bedarf es eher einer Strategie, die umliegenden Gebiete in denen bereits leerstehende Ladengeschäfte und Wohnhäuser vorhanden sind zu sanieren. Die Altstadt durch ihre zentrale Lage ihren historischen Charme zum Beispiel birgt enormes Potential für Einzelhandel und Lokale die vermutlich auch viele Leute aus der Region anziehen würden.

Letztendlich möchte ich zu bedenken geben, dass die Bebauung mit den selbst gesetzten Zielen der Stadtentwicklung, wie der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Klimaschutzkonzept nicht übereinstimmt.

Zur Erarbeitung eines Entwicklungsplanes der den Bedürfnissen der Anwohnerinnen, den Zielen der Stadtentwicklung und der Wirtschaftlichkeit der Innenstadt gerecht wird möchte ich sie ermutigen, den Kontakt zur HNE zu suchen, da diese über entsprechende Kompetenzen verfügt.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 13	Einwender Bürger 13	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die bisher unbebaute und unversiegelte Fläche hat sich über mehrere Jahrzehnte zu einer parkähnlichen Grünfläche entwickelt, die als Ökosystem wichtige Prozesse und Funktionen übernimmt: Die teilweise alten und hochgewachsenen Bäume spenden Schatten, der ansonsten in der Straße durch die Bepflanzung mit jungen Bäumen nicht gegeben ist. Weiterhin bindet die Vegetation Kohlenstoffdioxid und bildet eine Pufferzone gegen Feinstäube und andere gesundheits- und umweltschädliche Abgase der Straße. Nicht nur für die Lufthygiene, sondern auch für den Wasserhaushalt ist die Fläche bedeutsam. Sie trägt zur dezentralen Versickerung von Regenwasser bei und verhindert damit das kontinuierliche Absinken des Grundwasserspiegels. Auch schützt sie bei häufiger auftretenden Starkregenereignissen vor Überschwemmungen.

Sie bietet Lebensraum für Tiere und Erholungsraum für Menschen. Durch ihre günstige Lage zwischen dem Ammonpark und dem Karl-Marx-Platz verbindet sie zwei Grünflächen und ermöglicht damit einen Biotopverbund.

All diese Punkte werden im Angesicht der fortschreitenden Klimaerhitzung, deren Ausmaß und Folgen wir noch nicht abschätzen können noch bedeutender. Wissenschaftliche Prognosen legen nahe, dass die Hitze und Trockenheit genauso wie die Häufigkeit von Extremwetterereignissen in den kommenden Jahren stark ansteigen wird. Auch das Artensterben steigt exponentiell an. Unser wichtigster Schutz gegen die Auswirkungen, die die diese ökologische und klimatische Krise auf unser Leben haben wird, ist die Natur.

Ohne funktionierende Ökosysteme, die frische Luft und Wasser generieren und schattige Rückzugs- und Erholungsorte bieten, sind wir als Menschen nicht lebensfähig. Deswegen muss es in den kommenden Jahren gelten, diese Schutzgüter zu erhalten, im Kleinen sowie im Großen. Die Naturfunktionen, die die Friedrich-Ebert-Wiese momentan leistet sind auch durch eine nachhaltige Bebauung mit grüner Bedachung und Regenwassermanagement nicht zu ersetzen. Auch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ändern nichts daran, dass ein weiteres über Jahrzehnte entwickeltes funktionsfähiges und lebendiges Ökosystem weichen muss. Das Ziel des Klimaschutz und der Klimaanpassung sollte auf Grund seiner existentiellen Bedeutung Priorität bei der Stadtentwicklung haben.

Eberswalde hat die besten Ausgangsbedingungen, um eine Vorreiter Rolle im Sinne der Nachhaltigkeit einzunehmen, die auch für zukünftige Generationen ein lebenswertes Wohnen ermöglicht. Nur so kann soziale Gerechtigkeit gesichert werden. Aus den aufgeführten Gründen schlage ich vor bei der Planung der Teilfläche E dem Eberswalder Klimaschutzkonzept gerecht zu werden und die Fläche zu einer Fläche der Klimaanpassung zu ernennen. Die Grünfläche könnte weiter entwickelt werden mit zusätzlicher Bepflanzung wie beispielsweise einer Blühwiese, die Lebensraum für viele Tierarten bietet und nebenbei einen sehr hohen ästhetischen Wert hat. Wieso nicht sogar eine Fläche für gemeinschaftliches, städtisches Gärtnern schaffen und damit einen sozialen Treffpunkt schaffen und zum Austausch zwischen Eberswalder*

innen beitragen? Dies sind nur Ideen. Dahinter steht aber die große Bitte bei der Planung der Teilfläche E statt an wirtschaftliche Interessen an die Natur, an die jetzigen und auch an zukünftige Generationen zu denken: Welche Schutzräume können wir innerhalb der Stadt für Mensch und Natur schaffen? Welche Räume werden wir in einigen Jahren benötigen, wenn Extremwetterereignisse zunehmen und Wasser-so wie Lebensmittelversorgung zunehmend zu einer Schwierigkeit werden können?

Was können Räume der Begegnung sein, in denen echter Austausch entstehen kann?

Die Friedrich-Ebert-Wiese hat das Potential zu einem wichtigen Teil von einem nachhaltigen und grünen Eberswalde zu werden. Lassen Sie uns dieses Potential nicht verschwenden.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 14	Einwender Bürger 14	Datum der Stellungnahme 06.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Seit Monaten kämpfen die Schüler*innen von Fridays for Future auch in Eberswalde unermüdlich für ihr Recht auf Zukunft. Zwei Hitzesommer in Folge lassen erahnen, welche Herausforderungen auf unsere Stadtgesellschaft zu kommen und warum diese Demonstrationen so wichtig sind.

Stadtökologie und Stadtgesellschaft brauchen visionäre Freiräume für ein „natürliches, nachbarschaftliches Wohnen 2050“ mitten in der Stadt. Weltweit entwickeln Menschen dafür schon kreative, architektonische Entwürfe und suchen Antworten für spätere Generationen.

Das Grundstück der Friedrich-Ebert-Straße sollte daher nicht jetzt mit einem konservativen Investor nach Plänen vergangener Stadtentwicklungskonzepten bebaut werden, sondern nach über 70 Jahren Brache noch weitere 10 Jahre Freiräume für zukünftige Ideen bieten.

Denn das Wohnen, welches wir heute praktizieren wird in Zukunft wesentlich ressourcenschonender stattfinden müssen. Dazu gehört auch die drastische Reduzierung des individuellen Wohnraums zugunsten von Gemeinschaftsflächen für Mensch und Ökologie.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 15	Einwender Bürger 15	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

gegen die Änderung des FNPs der Teilfläche E von „gemischter Baufläche“ zur „Sonderbaufläche Handel und Wohnen“ erhebe ich starke Bedenken, welche eine Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd für eine zukunftsfähige und resiliente Stadtentwicklung nicht förderlich erscheinen lassen.

In Zeiten eines sich schnell ändernden Klimas und starkem Zuzug aus Großstädten wie Berlin erfordert es eine gut bedachte und nachhaltige Stadtentwicklung - eine enkeltaugliche Stadtentwicklung, welche sowohl „kurze Wege“ wie auch die Lebensqualität und Stadtgesundheit sichert und stetig verbessert. Zahlreiche Studien haben bereits die Erkenntnis gebracht, dass Grünflächen und grüne Infrastruktur dabei die entscheidende Rolle spielen. So wird mit flächig über das Eberswalder Stadtbild verteilten und zusammenhängenden Grünflächen nicht nur ein wichtiger Beitrag für den Naturschutz geleistet. Grünflächen fördern darüber hinaus unsere Gesundheit, also die Gesundheit der Menschen, die in Eberswalde wohnen, einkaufen, arbeiten, spazieren, sich erholen. Weniger Stress, geringeres Risiko für Diabetes Erkrankungen, weniger Schlafstörungen - die Meta-Studie von britischen Wissenschaftler* innen um die Forschungsstudentin Caoimhe Twohig-Bennett und Prof. Dr. Andy Jones von der Norwich Medical School der University of East Anglia zum langfristigen Effekt des Grüns auf Menschen konnte dies wissenschaftlich nachweisen. 'Eine Stadt wie Eberswalde kann somit eine Änderung des FNP mit dem Ziel der Bebauung der Grünfläche in der Friedrich-Ebert-Straße Süd nicht unterstützen.

Schon jetzt erleben wir extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen und Starkniederschläge, welche uns in unserer Lebensweise herausfordern und eine schnelle Anpassung notwendig machen. Im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept auf S.124 wird nach internationalen Prognosen von einem Temperaturanstieg zwischen 1,8 bis 4,0 °C bis zum Ende des Jahrhunderts ausgegangen. Möchten wir zukünftig unseren Lebens- und Gesundheitsstandard halten, so sind Grünflächen als Verdunstungsflächen mit kühlender Wirkung, Kaltluftschneisen und Versickerungsflächen dringend zu erhalten und in ihrer Funktion zu schützen. Die Stadt Eberswalde hat mit ihrem Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept bereits den Begriff des „Urban Heat“ erkannt und thematisiert. In einem Themenblatt des Umweltbundesamts heißt es „Größere zusammenhängende Flächen können als klimatisch entlastende Strukturen dienen, indem sie den Transport von kühlerer Luft in den Stadtkörper hinein ermöglichen und auf diese Weise als Kaltluftbahnen dienen. [...] Kleinere Flächen und Strukturen (z. B. Straßenbäume, Gründächer, Fassadenbegrünungen) werden im nahen Wohnumfeld benötigt, weil sie eine dämpfende Wirkung auf die Hitzebelastung am Tage haben und auf diese Weise die Überwärmung der Gebäudestruktur mindern können“ (Quelle Internetlink). Tatsächlich sehe ich in der Bebauung keine Gegenmaßnahme zum Problem der städtischen Hitzestauung - ganz im Gegenteil. Gerade wenn die Stadt die Aufenthaltsqualität in der Friedrich-Ebert-Straße verbessern möchte, ist die Grünfläche der Friedrich-Ebert-Straße Süd unabdingbar, um die Lufthygiene und ein angenehmes Mikroklima zu sichern. Dies fördert die Verweildauer wie die

zahlreichen Nutzer*innen der Wiese zeigen - und somit auch noch den Einzelhandel in der Friedrich-Ebert-Straße. Auch das Umweltbundesamt empfiehlt „Grün- und Freiflächen erhalten und gezielt erweitern, um die Kaltluftzufuhr und -entstehung zu sichern und weiter zu steigern“ (Quelle UBA 2013) Dabei wird in einer Münchner Studie mit der TU München nochmal deutlich auf die unterschiedlichen Wirkungen der begrünenden Maßnahmen hingewiesen: Regulierende Leistungen der jeweiligen Maßnahmen einer grünen Infrastruktur unterscheiden sich stark abhängig vom Standort und Art. Eine grüne Fassade wirkt anders als schattenspendende Bäume - die Fassadenbegrünung wirkt vor allem regulierend für das jeweilige Gebäude(innere) während Parkbäume und straßenbegleitende Bäume Schatten für Erholungssuchende und Fußgänger*innen bieten. Gleichzeitig kühlt der Schatten der Bäume Boden, Beton und Asphalt. (Quelle TU München, Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern.)

Da flächig verteilte Grünflächen für eine zukunftsfähige, klimaangepasste und gesundheitsfördernde Stadt unabdingbar sind und bereits durch den Bau des Paul-Wunderlich-Hauses (und bald auch durch die Bebauung der Wiese beim Kirchhang) ehemals begrünte Fläche versiegelt ist, kann sich eine Stadt eine weitere Grünflächenentnahme im Stadtzentrum unter den oben genannten Umständen nicht leisten. Somit sollte die Änderung des FNP für die Teilfläche E eine Grünfläche erfolgen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit und bitte um eine Antwort.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 16	Einwender Bürger 16	Datum der Stellungnahme 05.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die Stadt Eberswalde hat kaum Grün- und Parkflächen im Zentrum. Zudem ist die Friedrich-Ebert-Wiese ein Ort, der viele unterschiedliche Menschen zum Verweilen einlädt. Sie hält jedoch nicht nur eine soziale Relevanz inne, sondern ist ökologisch enorm wichtig für die Bewohner*innen und die Stadt selbst.

Die angrenzende Straße ist schon stark mit Einzelhandelsgeschäften besiedelt und meiner Meinung nach macht es wenig Sinn, die schöne Wiese nun zu bebauen und diese mit weiteren Geschäften zu befüllen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 17	Einwender Bürger 17	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die Wiesenfläche in der Friedrich-Ebert-Straße Süd sollte bestehen bleiben!

Grünflächen sind insbesondere in städtischen Gebieten von großer Bedeutung. Hierdurch wird die Luftqualität verbessert und eine Versickerung von Regenwasser gewährleistet, wodurch ein allgemeiner positiver Effekt für die Ökologie erzielt werden kann. Die Friedrich-Ebert-Wiese besitzt zudem einen unersetzlichen sozialen Wert. Die zentrale Lage der Wiese und die beliebten Geschäfte in unmittelbarer Nähe ziehen die Menschen täglich in diese Straße. Die Wiese lädt zum Verweilen ein und bildet mitten in der - Stadt einen Ort für Entspannung und Raum für Begegnungen. Es ist noch kein Tag vergangen, an dem ich bei gutem Wetter niemanden auf der Wiese habe sitzen sehen, um eine Pause einzulegen oder einfach mit Familie/Freunden Zeit zu verbringen. Grünanlagen verbessern nicht nur das Stadtbild, sondern auch die Lebensqualität der Menschen, die diese nutzen dürfen.

Sollte die Friedrich-Ebert-Wiese in Zukunft durch ein Parkhaus o.ä. ersetzt werden, verlieren wir nicht nur einen schönen Ort, an dem man sich gerne aufhält, es hätte auch negative Auswirkungen auf die Einkaufsgegend des Stadtzentrums Eberswalde. Statt eines verkehrsberuhigten Bereichs, der zum Flanieren einlädt, erhöht sich das PKW-Aufkommen und erschwert zusätzlich das Überqueren der Straßen. Eine stärker befahrene Straße wirkt für mich eher abschreckend. Eine Stärke von Eberswalde stellt dar, dass die meisten Dinge angenehm zu Fuß zu erreichen sind. Attraktivität erlangt das Zentrum nicht durch Parkplätze, sondern durch Fußgänger-/Fahrradfahrer-freundliche Wege und Orte, die zum Verweilen einladen, die Platz und Ruhe bieten, Natur und beispielsweise Sitzgelegenheiten.

Daher spreche ich mich eindeutig gegen eine Bebauung der Teilfläche E Plangebiet BPL Nr. 136/1 Friedrich-Ebert-Straße Süd aus.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 18	Einwender Bürger 18	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Ich möchte mich gegen die Bebauung dieser Fläche aussprechen. Die Fläche leistet für die Stadt Einmaliges. Sie ist ein soziokultureller Begegnungsort wie es keinen vergleichbaren in Eberswalde gibt. Sie bringt Menschen aus verschiedensten sozialen Milieus zusammen. Der Bäcker, der Fleischer, die Bibliothek und die Hochschulbibliothek, ein polnischer Laden für Lebensmittel und ein weiterer Lebensmittelladen, ein Eisladen, eine Bushaltestelle des O-Busses und die Thinkfarm in der Puschkinstraße liegen der Grünfläche gegenüber. Diese verschiedenen Geschäfte ziehen verschiedene Menschen an, die sich auf der Grünfläche gemeinsam aufhalten. So stellt sie einen besonderen Begegnungsraum dar. Und gerade weil sie so klein ist, ist man den anderen Menschen näher, bekommt mehr von ihnen mit, gegebenenfalls sogar in den Austausch.

Bei einer Bebauung mit Läden, gäbe es nicht mehr diesen freien Raum der Begegnung. Einmal wären Leute durch den Promenadencharakter mehr im Unterwegssein als im Verweilen wie im Park. Andererseits kommt es zwischen ihnen auch nur im Rahmen der Angebote oder privaten Wohnungen zum Austausch. Dieser Austausch trennt von vorne herein bestimmte Zielgruppen und verhindert den freien Austausch verschiedenster Menschen, wie er im Park ganz anders ermöglicht wäre.

Ich freue mich auf eine Antwort und hoffe auf Berücksichtigung dieser bisher wenig gehörten Argumentation.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 19	Einwender Bürger19	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	-----------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Bei der geschilderten Fläche handelt es sich um ein kleines Stück naturnahen Raumes inmitten einer vielbefahrenen Straße, mit bereits vorhandenen Flächen für Büros, Einzelhandel und Wohnungen. Nutzen und Akzeptanz der Bevölkerung drücken sich stetig dadurch aus, dass dort Einwohner unterschiedlichster sozialer Herkunft und Familien- sowie Altersstrukturen zusammenkommen und verweilen. Für das Straßenflair bedeutet die Fläche Entschleunigung vom Alltag, vom Weg zur Arbeit, Einkauf und anderen Terminen. Damit übernehmen Flächen dieser Art, und eben diese im Besonderen, die Aufgabe der Erholung und des Zusammenkommens, wodurch sozialer Frieden und das Wohlbefinden des Einzelnen gefördert werden. Eine direkte Befragung der Bürger würde einer Bebauung mit größter Wahrscheinlichkeit entgegenstehen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen

Lfd. Nr. B 20	Einwender Bürger 20	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Die Bebauung der Fläche lehne ich grundsätzlich ab.

Obwohl sich nicht weit von der Friedrich-Ebert-Straße entfernt der Stadtpark "Ammonpark" befindet, ist es mir ein Anliegen, jede noch so kleine Grünfläche im Stadtzentrum zu erhalten. Es werden derzeit nämlich merklich weniger! Das finde ich unverantwortlich! Schattenspendende Bäume und Wiesen sorgen für ein kühleres Mikroklima, als versiegelte Flächen. Das empfinde ich in Anbetracht der letzten beiden heißen Sommer als enorm wichtig. Auch mögliche negative Auswirkungen der Bebauung auf Wasserhaushalt- und Wasserfluss sollten an dieser Stelle überprüft werden. Allgemein steht das Bauvorhaben im Widerspruch zum Klimaschutzkonzept der Stadt Eberswalde. Für mich handelt es sich auch keinesfalls um eine Brache, sondern ein wichtiges mir am Herzen liegendes Stadtelement.

Die Grünfläche ist (vor allem durch den Eisladen) zu einem beliebten Treffpunkt geworden, an dem sich an Sommertagen Familien mit unterschiedlichem soziokulturellem Background begegnen können. Je mehr Orte des Zusammenkommens wir in einem Stadtzentrum fördern, desto weniger Isolation findet statt. Ein tolles Beispiel finde ich hier die Gestaltung des Marktplatzes in Frankfurt Oder, auf den Sitzgelegenheiten und Bücherschenkläden eingerichtet wurden, die zur nichtkommerziellen Nutzung allen Bürger*innen zur Verfügung stehen. Solche Elemente - aber auch bestehende Grünflächen - fördern meiner Meinung nach eine lebendige Nachbarschaft, die ich an dieser Stelle nicht missen möchte. Das Verweilen an "Grünen Oasen" (vielleicht sogar in Zukunft ohne Autolärm - falls die Ebertstraße wirklich beruhigt werden sollte?) ist meiner Meinung nach einer der wichtigsten Gründe, warum sich Menschen bewusst entscheiden aus Berlin nach Eberswalde zu ziehen. Dies macht die Stadt lebenswerter. Eine Bebauung trägt meines Erachtens nicht unmittelbar zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger*innen bei - im Gegenteil. Für den sozialen Wohnungsbau müssen andere Lösungen gefunden werden, als die letzten Grünflächen der Stadt zu versiegeln. Was ist mit dem Leerstand?

Die umliegenden Geschäfte bzw. Institutionen wie z.B. Bäcker Wiese, Vitaminchen, Bibliothek & Hochschulbibliothek, der polnische Lebensmittelladen, Uckereis, die Thinkfarm sind für mich als Nutzerin und Endverbraucherin ausreichend und attraktiv. Ich sehe keine Notwendigkeit neue Geschäfte einzurichten, zumal in der Rathauspassage Läden leer stehen. Ich finde es wichtig, dass bereits existierende kleinere Gewerbe zu unterstützen anstatt große Ketten nach Eberswalde zu locken. Das ist eines meiner Hauptanliegen. In meinem Studium habe ich mich viel mit regionaler Entwicklung beschäftigt und sehe vor allem im handwerklichen Gewerbe eine gute Möglichkeit lokale Gewerbestrukturen nachhaltig zu gestalten. Zentrumnah existieren leerstehende Ladenflächen, die für eine solche Ansiedlungen genutzt werden könnte. Dass sich alles in der potentiellen Fußgängerinnen-Zone Friedrich-Ebert ballen muss, finde ich nicht von Nöten, da die meisten Läden im Eberswalder Zentrum ohnehin fußläufig und auch für Rentner*innen mit dem Bus zu erreichen sind.

Ein letztes wichtiges Anliegen - und das möchte ich an dieser Stelle betonen- ist die zunehmende Privatisierung städtischer Räume. Das zunehmend mehr und mehr Entscheidungsgewalt an Investoren abgegeben werden, macht mir Sorgen, da kaum noch politischer Einfluss auf städteplanerische Entwicklungen genommen werden kann. Möglichkeiten zur demokratischen Beteiligung an solcherlei Verfahren sollten bewahrt und niedrigschwelliger gestaltet werden.

Ich freue mich auf eine Antwort

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 21	Einwender Bürger 21	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Ich bin seit Oktober 2018 Neu-Eberswalder und fühle mich hier sehr wohl.

Einer der Gründe hierfür ist das naturnahe Lebensgefühl - ob in dem die Stadt umgebenden Wald oder in der Innenstadt. Dazu trägt die Freifläche an der Friedrich-Ebert-Straße entscheidend bei. Ob als Ort für ein spontanes Eis und etwas Schatten, Treffpunkt für Kaffee & Kuchen von Bäcker Wiese oder als Quelle für frische Holunderblüten- sie wurde von mir in diesem Frühling und Sommer rege genutzt. Immer wenn ich dort war, beobachtete ich, dass die Wiese von unterschiedlichsten Eberswalder: innen - Kleinfamilien, Rentner: innen, Studierende - gerne genutzt wird. Wenn ich zudem die positiven stadtklimatischen Auswirkungen und unsere momentane globalpolitische Situation reflektiere, dann kann ich den Willen einer Bebauung nur schwer nachvollziehen - weswegen ich nicht der Meinung bin, dass der FNP in der vorliegenden Form geändert werden sollte.

Folgende Gegenargumente fallen mir dazu ein:

in den letzten Jahren wurden verschiedenste Brachen in der Stadt baulich geschlossen. Die Freifläche ist einer der letzten in der Stadt

- hier entsteht Frischluft, wird Sauerstoff produziert, CO2 gebunden, werden Feinstäube gefiltert
- Regenwasser kann versickern, durch die Verdunstungskälte entsteht eine gute Mischung der Luft in der Innenstadt, sie reduziert dadurch die Wärmebelastung der Innenstadt (ein Thema das sicherlich die nächsten Jahre noch an Bedeutung zunehmen wird
- der Gehölzbestand bietet Rückzugsräume für Tiere
- direkt zum Infoblatt zur FNP-Änderung: der Wegfall einer baum- und gehölzbestandenen Freifläche im Stadtzentrum ist auf jeden Fall "erheblich" und nicht nur als "mittel" einzuschätzen. Welche Grundlage gibt es für diese Einschätzung?
- Wieso deshalb der FNP in Richtung einer Bebauung geändert werden soll, ohne dass ein umfassendes Umwelt- und Klima-Gutachten vorliegt, verstehe ich nicht

Wieso sollen hier Geschäftsflächen entstehen, wenn in der näheren Umgebung Leerstand solcher Flächen besteht (Puschkinstraße, Rathauspassage, Michaelisstraße)? Dieses Ziel der Änderung ergibt kaum Sinn

- Eberswalde benötigt keine Filiale einer internationalen Modekette (H&M sowie C&A haben ja laut MOZ schon abgesagt, so attraktiv kann der Standort nicht sein)
- der Effekt von der Filiale eines Großkonzerns auf Beschäftigung und Steueraufkommen ist im Vergleich zu kleinen bis mittelständischen Unternehmen sehr gering. Jobs werden in einem solchen Einzelhandelsgeschäft vorwiegend im Niedriglohnbereich entstehen, Gewerbesteuer nur das Minimum abgeführt

Die Bebauung steht im Widerspruch zum Klimaschutzkonzept der Stadt Eberswalde

- die Bebauung mit Parkflächen wird zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Innenstadt führen
- statt Innenstädte immer weiter zu verdichten, ist eine Strategie, Städte fit für den Klimawandel zu machen der Erhalt von Grünflächen nicht die Versiegelung davon
- in Kombination mit den wahrscheinlichen klimatischen Auswirkungen steht dies dem Ziel, eine klimafreundliche Stadt zu werden, entgegen
- Man könnte die Freifläche stattdessen in eine Fläche für die Klimaanpassung umwandeln (nach § 5 (2) BauGB).

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 22	Einwender Bürger 22	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

hiermit möchte ich gerne einige Argumente darlegen, weshalb ich befürchte, dass die geplante Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße einer lebenswerten, Klimaschutzgerechten Stadtentwicklung vollumfänglich abträglich ist und warum ich denke, dass die "2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eberswalde, Teilfläche E Plangebiet BPL Nr. 136/1 Friedrich-Ebert-Straße Süd" als Sonderbaufläche für Gewerbe und Wohnen inkl. Parken eine früher gerechtfertigte, heute aber umso stärker zu hinterfragende Denkweise widerspiegelt.

Die Sommer werden langfristig auch im Barnim heißer, es wird laut Climate Service Center Germany (GERICS) mehr aufeinanderfolgende, sehr heiße Tage geben. Die bereits stark versiegelte Friedrich-Ebert-Straße bietet schon heute keinen hinreichenden Schutz vor Sonneneinstrahlung im Sommer, der Baumbestand verschattet den Straßenraum und die Fußwege kaum, so dass die Aufenthaltsqualität gering ist, ein Flanieren eine Qual in sehr sonnigen Wochen, einzig die zur Bebauung im Fokus stehende Fläche mit ihrer Wiese sowie einem ansehnlichen Baum-, Strauch- und Heckenbestand bietet eine hohe Aufenthaltsqualität. Die neu zu beplanende Fläche hat sich zu einem Biotop mit wichtigen Funktionalitäten entwickelt, deren ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Wert durch ein unabhängiges Gutachten unter Einbeziehung umfangreicher Klimaschutzkriterien und der Bewohnerinnen ermittelt werden sollte.

Die aktuell hohe Aufenthaltsqualität und gesamtstädtisch wichtige Funktion der Fläche bemesse ich weiterhin nicht nur an ihrem stadökologischen Wert, da sie als Frischluftschneise deutlich spürbar den kleinsten und ältesten Bewohnerinnen und Besucherinnen der Stadt einen Bewegungsraum bietet, der im Sommer um mehrere Grad Celsius kühler ist als die benachbarten Flächen.

Weiterhin hat die Fläche einen hohen sozialen Wert, da sie derzeit für Bewohner und Besucher, die die neue Eisdielen begeistert annehmen, einen kostenfreien und somit barrierearmen, guten Aufenthaltsort bietet. Dies lädt ein zu verweilen und ggf. in den weiteren Geschäften (z.B. Gemüseläden) auf der gegenüberliegenden Seite einzukaufen.

Zum Dritten ermöglicht es die Wegeführung auf der Fläche den Fußgängerinnen und Radfahrerinnen, in angemessener Entfernung zur teilweise stark befahrenen Straße sicherer und mit weniger Geräusch- und Geruchsbelästigung durch PKW mobil zu sein.

Viertens stehen im Zentrum ca. 30 Einzelhandelsimmobilien leer. Das Argument einer kritischen Masse an Läden, die es braucht, um Käuferinnen anzuziehen, halte ich in Zeiten des boomenden online-Handels für nicht stichhaltig, der aktuell hohe Leerstand, so denke ich, wird nicht durch mehr Gewerbeflächen beseitigt.

Weiterhin liegt der Trend nicht nur beim Neukauf von Produkten im Onlinehandel, der dem Einzelhandel und somit den lebendigen Innenstädten aktuell stark zusetzt, sondern ebenso

bei einer ökologisch sinnvollen sharing-economy, die auf Weiter- und Wiedernutzung durch online-Handel basiert. Immobilien für den EH, der Gewerbesteuern über Steigerung des Konsums! Absatzes erreichen möchte, ist für das Erreichen des 1,5°C bzw. 2°C Ziels schädlich und sollte auch auf kommunaler Ebene nicht befeuert werden.

Bitte bedenken Sie auch aus Perspektive der Stadtentwicklung Aspekte eines praktischen, integrierten Klimaschutzes. Ja. Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Aber der Klimawandel stellt nicht zuletzt die Stadtentwicklung vor neue Herausforderungen. Gehen Sie bitte nicht die alten Wege, hinterfragen Sie bisher bewährte Instrumente und Maßnahmen, um Eberswalde weiterhin aktiv auf dem guten Weg zu einer modernen, lebenswerten Waldstadt zu begleiten mit nachhaltiger Mobilität, nachhaltigen Konsummöglichkeiten sowie viel Grün, denn der Name ist Programm. oder?

Beteiligen Sie uns Bewohner weiterhin, nutzen Sie die Gelegenheit und erproben neue Wege der Stadtentwicklung mit echter Beteiligung, öffnen Sie die Arena für wissenschaftlich erforschte Ansätze moderner Stadtentwicklung zur Anpassung an den Klimawandel.

Wir schaffen dies nur gemeinsam, Akzeptanz ist die Basis echter Entwicklung, wir wollen nicht einfach mehr konsumieren, mit dem PKW anreisen und parken und dafür innerstädtisches Grün reduzieren. Viele denken anders und wären enttäuscht, wenn es käme, wie ein externer Investor es sich wünscht. Diese vielen Menschen sind nicht alle Studenten, die ggf. bald wegziehen, sondern Bewohner, die Eberswalde für seine Naturnähe und Alternativen zu Konsum schätzen, denn hier gibt es echte Begegnungen im öffentlichen Raum, ein Umdenken findet auch in etablierten Strukturen statt (Unternehmer Wiese, BARshare, Thinkfarm, HNEE, uvm.)

Über Ihre Antwort würde ich mich freuen.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 23	Einwender Bürger 23	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, und im Rahmen des frühzeitigen öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße Süd meine Meinung äußern.

Meiner Ansicht nach ist die Grünfläche, die dort über lange Jahre entstanden und gewachsen ist, ein wichtiger Erholungsort im Innenstadtbereich. In diesem und auch im letzten Sommer wurde deutlich, dass es im Rahmen des Klimawandels auch bei uns heißer wird. Seit Juni diesen Jahres bis letzte Woche waren die meisten Tage so heiß, dass ich, obwohl ich erst 34 Jahre alt und körperlich fit bin, mich nur auf Schattenplätzen aufhalten konnte

Natürliche Schattenplätze gibt es im Innenstadtbereich leider kaum. Der einzige ansteuerbare Punkt ist neben dem Ammonpark die Wiese gegenüber der Eisdiele in der Friedrich-Ebert-Straße, auf der man unter den Bäumen verweilen kann, da die Bäume einen natürlichen und angenehmen Schatten sowie Frischluft spenden. Von dort kann man auch einen kurzen Ausflug in die gegenüberliegenden Geschäfte wagen, um danach wieder auf die Grünfläche zurück zu kehren.

Ich denke, dass eine Bebauung der Grünfläche den Effekt erzielen könnte, dass von Juni-September immer weniger Leute durch die Innenstadt schlendern, da es klimatisch schlicht weg unerträglich ist. Daher ist es meiner Meinung nach sehr wichtig, dass zumindest ein Großteil der Grünfläche zum Verweilen erhalten bleibt.

Ich bin mit meinem Mann und meinen beiden kleinen Kindern von Berlin nach Eberswalde gezogen, da die Stadt so viel Grün und damit einen großen Erholungswert für uns bietet. Ich kenne zudem viele andere Berliner Familien, die aus diesem Grund nach Eberswalde gezogen sind. Zudem sind alle wirklich notwendigen Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Für den Kauf von Kleidung ist heutzutage sowieso bereits der Online-Handel die erste Wahl.

Vernichtungen von innerstädtischen Grünflächen, wie in der Friedrich-Ebert-Straße geplant, machen die Stadt aus unserer Sicht und der Sicht vieler unserer Freunde deutlich unattraktiver als attraktiv. Zudem erhoffen und wünschen wir uns von einer nachhaltig denkenden "Waldstadt", dass hier nicht Grünflächen ohne eindeutige Notwendigkeit gegen Neubauten aus Beton getauscht werden.

Vielen Dank, dass Sie sich meine Meinungsäußerung durchgelesen haben.

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.

Lfd. Nr. B 24	Einwender Bürger 24	Datum der Stellungnahme 07.09.2019
------------------	------------------------	---------------------------------------

Stellungnahme:

Teilfläche E - Plangebiet BPL Nr. 136/1 „Friedrich-Ebert-Straße Süd“

Wir sprechen uns gegen die Änderung des FNPs der o.g. Teilfläche von „gemischter Baufläche“ zur „Sonderbaufläche Handel und Wohnen“ aus, da für uns die Bebauung der keinerlei Weise sinnvoll erscheint.

1. Belebung des Stadtzentrums

Auch wenn Anfang der 1990er Jahre die Erneuerung der Stadtstruktur inkl. Belebung der Innenstadt mittels Neubaus und Verdichtung durchaus nachzuvollziehen war, finden sich heute ganz andere Rahmenbedingungen. Innenstadtbelebung entsteht nicht mehr automatisch durch mehr Konsumangebote (Läden) und Wohnraum, sondern durch bedarfsgerechte Angebote und Bereitstellung von „Erfahrungs- und Freiräumen“, in denen sich Menschen mit ihren Ideen und Projekten verwirklichen und an diesen Orten mit anderen Menschen in persönlichen Kontakt treten können. Ein solcher Freiraum könnte zum Beispiel die Grünfläche der Friedrich-Ebert-Straße werden. Vielfalt entsteht durch offene und angenehme Orte der Begegnung, nicht über Privateigentum und Kommerzialisierung öffentlichen Raumes. Im Zeitalter des digitalen Konsums beleben Ladenzeilen keine Innenstädte mehr. (Stichwort: Ladensterben in Innenstädten aufgrund zunehmenden Internetshoppings sowie durch die seit langem erhöhte Angebotsvielfalt auf kleinen Raum in den Malls der Gewerbegebiete

So lässt sich beispielsweise auch der Besucher- wie Mieterschwund in der Eberswalder Rathauspassage erklären, welche übrigens direkt im Stadtzentrum liegt.) Das sind keine guten Entwicklungen, sie werden sich in der nächsten Zeit höchstwahrscheinlich noch weiter verstärken. Auch nicht gut, aber Realität ist der Wunsch vieler Eberswalder*innen in den „eigenen vier Wänden“ resp. im eigenen EFH am Stadtrand zu wohnen. Auch wenn es dort eigentlich nicht schöner ist, Sicherheit durch Eigentum und die Verlockung niedrige Baukreditzinsen (teilweise Minuszinsen) sind die stärkeren Argumente. Auch die Entwicklung der Zersiedlung wird sich in den nächsten Jahren nicht umkehren, eher noch verstärken. Ein Blick über den Teller- rand in andere europäische Länder zeigt hier, wo die Reise noch hingehen wird. Die deutsche Politik kann diesen Entwicklungen entgegensteuern, leider passiert das bis heute in ungenügender Weise. Auch gibt es in Eberswalde einen sehr hohen Wohnungsleerstand. Wäre es denn nicht sinnvoll, zunächst den vorhanden (leerstehenden) Wohnraum zu nutzen anstatt neuer Wohnungen zu bauen und weitere Flächen zu versiegeln?

2. Ökologische Bedeutung der Ebertwiese

Im Zeitalter des Klimawandels (siehe Hitzeperioden und zunehmende Starkwetterereignisse) sollte die Erhaltung jeder städtischen Grünfläche als wichtiger ökologischer Funktionsraum (klimatisch, lufthygienisch, hydrologisch...) oberste Priorität haben. In Eberswalde sind in den letzten Jahrzehnten viele Grünflächen verschwunden, warum soll nun auch noch diese Fläche weichen? Und steht die Bebauung der Ebertwiese nicht im Widerspruch mit dem Klimaschutzkonzept der Stadt Eberswalde? Klimastadt Eberswalde, Faire Stadt Eberswalde... das sieht

gut auf dem Papier aus, die Stadt sollte jedoch ihre gesetzten Ansprüche, auch wenn es nicht einfach ist, vollständig in der Praxis leben.

3. Einwände zu den Ausführungen des Infoblattes zur 2. Änderung des FNP

Zu S. 15 "Umweltbelange:

Die Umsetzung der Planung führt zum Verlust der vorhandenen, teils baumbestandenen Freifläche im Stadtzentrum, die mit Eingriffen in verschiedene Schutzgüter verbunden ist.

Zur Bewertung auf S. 16:

- die Bewertung der Auswirkung auf die Schutzgüter ist nicht transparent und anfechtbar
- Insbesondere die Wirkung auf Klima- und Lufthygiene, Mensch, Gesundheit und Erholung, Landschafts- und Ortsbild sowie Wechselwirkungen sind hier zu positiv dargestellt, jede der Kategorien sollte mindestens eine Stufe höher eingestuft werden - womit die umweltfachliche Beurteilung auf 8 Punkte und damit in den Bereich der erheblichen Auswirkungen rutschen würde!
- bzgl. Klima- und Lufthygiene: der Verlust einer baumbestandenen Freifläche im Stadtzentrum ist auf jeden Fall erheblich und nicht nur mittel - Der Verlust und die lokale Unwiederbringlichkeit der ökologischen Leistungen in diesem Maße darf nicht unterschätzt werden! Die Leistung kann durch keine Ausgleichsmaßnahme wiederhergestellt werden.
- bzgl. Mensch, Gesundheit & Erholung: Aufenthaltsfunktion ist durch die Nähe zur Friedrich-Ebert-Straße, der Bibliothek, zum Campus usw. sehr hoch! Gerade die extensive Gestaltung lädt zum Aufenthalt ein! Nutzung durch andere Bevölkerungs- und Interessengruppen als der Park und damit ergänzend und nicht ersetzend zu sehen!
- bzgl. Landschafts- und Ortsbild: dies ist eine subjektive Einschätzung. Gehölze sind sehr ortsbildend, Rasen kann zu Wiesen weiterentwickelt werden und wäre damit sehr dekorativ und attraktiv. Rasen/Wiese, Schatten, Kühlung ist Angebot genug zum Aufenthalt! Das Angebot könnte schnell durch wenig einfache Infrastruktur wie Bänke erhöht werden.
- bzgl. Wechselwirkungen: Der Verlust einer klimatischen Ausgleichsfläche und einer Retentionsfläche in der Innenstadt ist vor dem Hintergrund des beschleunigten Klimawandels unverantwortlich! Diese Auswirkung ist unbedingt als erheblich einzustufen. Ein solcher Verlust darf nicht mehr in Kauf genommen werden und darf nicht gegen ökonomische Belange abgewogen werden! In einer überschwemmten oder ausgedorrten Innenstadt geht keiner mehr einkaufen und möchte keiner wohnen.
- Begrünung des Baugrundstückes, Regenwassermanagement" als Anpassungsmaßnahmen kann nicht annähernd die Ökosystemleistungen der bestehenden Grünfläche mit dem alten Baumbestand und dem vorhandenen Entwicklungspotenzial ausgleichen! Diese Leistungen wären zwar in Teilen nachstellbar, aber in ihrer Gänze verloren!

4. Was wäre aus unserer Sicht zu tun bzw. die nächsten Schritte?

- Sofortige Verkehrsstilllegung der Friedrich-Ebert-Straße und Umwandlung in eine Fußgängerzone. (kein Verkehrsdruck mehr und Entstehung von „Ruhezone(n)“ - Spannend: Allein durch diese Maßnahme entstehen kurzfristig neue Handlungsspielräume für Bürger*innen - Wie viele Ideen könnten schon unmittelbar verwirklicht werden?)
- Keine Bebauung der Ebertwiese! Erhalt der Grünfläche.

- In Kontakt mit den Bürger*innen (z. B. Ausrufen eines Ideenwettbewerbs für die Ebertwiese), mit Engagierten/Expert*innen (zB. HNEE ...) und Eberswalder Initiativen (Ökosoziales Netzwerk Eberswalde) treten (-Gesprächsangebot, Runder Tisch etc.) und zusammen Ideen entwickeln, wie die Ebertwiese beispielsweise in den nächsten. 3 Jahren (Projektzeitraum) genutzt werden könnte (z. B. bzgl. temporärer oder mobiler Angebote etc.). Gemeinsame Konzeptentwicklung und gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung. Die Ebertwiese soll ein Gestaltungsraum für innovative Ideen hin zu einer neuen Gesellschafts- und Stadtkultur im nachhaltigen Sinne werden. Genügend engagierte Bürger*innen und eine starke Zivilgesellschaft besitzt Eberswalde, was im übrigen keine Selbstverständlichkeit ist. Jetzt gilt es, das Potenzial der Bürger*innen für eine nachhaltige Stadtentwicklung verstärkt zu nutzen. (nicht zuletzt als Sinnangebot gegen eine erstarkende, rückwärtsgerwandte, populistische und gefährliche Strömung - siehe Wahlerfolg AFD)

Berücksichtigung im weiteren Verfahren:

Die Ablehnung der Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E wird zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die Diskussion in der Öffentlichkeit haben dazu geführt, dass die Art und Weise der zukünftigen Bebauung planerisch zu überdenken ist, um eine stadtverträgliche Lösung zu finden. Die in der Stellungnahme genannten Anregungen, Hinweise und Vorschläge werden in den weiteren Planungs- und Diskussionsprozess zur künftigen baulichen Gestaltung der Fläche einfließen.

Aus diesem Grund wird von der beabsichtigten Änderung der Flächendarstellung für die Teilfläche E abgesehen.